

## **Barmen in der armen Hülle oder: Wie kann die Barmer Theologische Erklärung in der Grundordnung der Badischen Landeskirche besser verankert werden?**

### **Ein theologisches Gutachten**

#### **Gliederung**

I.	Barmen in Baden?	Seite 1
II.	Bekennen – Bekenntnis – Bekenntnisschrift	Seite 7
III.	Barmen als Bekenntnis? Eine theologische Prügelei	Seite 11
IV.	Präambeln – Vorsprüche – Grundsatzartikel	Seite 27
V.	Barmen in der Badischen Grundordnung von 1958	Seite 31
VI.	Bejahen – Ignorieren – Bekennen: Andere Kirchenverfassungen	Seite 36
VII.	Lösungsvorschläge: Bekenntnis in der Präambel	Seite 43
VIII.	Barmen zwischen Geist und Buchstabe	Seite 49
IX.	Literatur	Seite 49

#### **I. Barmen in Baden?**

Im Jahr 1959 veröffentlichte der badische Oberkirchenrat Otto Friedrich einen Aufsatz, in dem er Entwürfe, Debatten und Verabschiedung sowie den Text der vor einem Jahr in Kraft gesetzten Grundordnung der Badischen Landeskirche kommentierte und ein kritisches Resümee zog. Friedrich, der zu den Protagonisten einer lutherischen Auslegung der badischen Union gehörte, beendete seinen kirchenrechtlichen Essay mit einem Seufzer: „Die Landeskirche bekennt sich als Gemeinde Jesu Christi und darf deshalb auch glauben, daß der Heilige Geist in dieser armen Hülle, wie sie diese [Grundordnung] darstellt, wohnen möge.“<sup>1</sup> Heutige Leser, mehr als fünfzig Jahre nach Verabschiedung der Kirchenverfassung, könnten über die-

---

<sup>1</sup> Otto Friedrich, Die neue Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden im Lichte des heutigen kirchlichen Verfassungsproblems, ZevKR 7, 1959-1960, 1-18, hier 18.

sen Satz schnell hinweglesen. Und dennoch fällt Friedrichs große Zurückhaltung auf. Aus dem Bekenntnis der Landeskirche als Gemeinde Jesu Christi folgt als Konsequenz nicht viel mehr als die Erlaubnis zu dem Glauben, daß dem menschlichen Werk der Grundordnung der Heilige Geist innewohnen möge. Friedrich hält die Grundordnung für eine „arme Hülle“, also für ein schlecht oder schlampig geschneidertes Kleidungsstück, für unzulängliches Menschenwerk. Dafür wünscht er sich die Gegenwart des Heiligen Geistes. Das Kleid paßte der Landeskirche 1959 offensichtlich noch nicht so richtig, und vielleicht hatte Friedrich dabei die vielen konfessionellen Auseinandersetzungen um die Grundordnung, vor allem um ihre Präambel im Sinn. Aber selbst wenn das schlecht sitzende Kleid besser gepaßt hätte, Friedrich konnte die Gegenwart des Geistes nur als Wunsch, nicht als Tatsache zur Geltung bringen. Und es wäre ja auch die Frage gewesen, ob der Heilige Geist sämtlichen durch Kompromiß und Mehrheit entschiedenen Lösungen der damals aktuellen theologischen wie kirchenrechtlichen Fragen zugestimmt hätte.

Eine Grundordnung oder Kirchenverfassung ist das Ergebnis synodaler, theologischer und kirchenrechtlicher Anstrengungen: Beratungen, informelle Gespräche, öffentliche Debatten, Entscheidungen und schließlich Abstimmungen tragen dazu bei. Eine Grundordnung ist kein endgültiges, sondern ein verbesserungsbedürftiges Dokument. Sie muß im Lauf der Zeit an die veränderten Gegebenheiten der Kirche, ihrer Organisation und ihres Ortes in der Gesellschaft angepaßt werden. So hat auch die Grundordnung der Badischen Landeskirche aus dem Jahr 1958 im Laufe der Jahre eine Reihe von Veränderungen erfahren. Die meisten Veränderungen zog die Reform von 2007<sup>2</sup> nach sich, welche neben einer Straffung und Konzentration des Textes vor allem die Rolle der Kirchenbezirke als mittlere Leitungsinstanzen stärken sollte. Es mag offen bleiben, ob das eine kluge und richtige Entscheidung war, denn die Stärkung der Bezirke wird mit einer Schwächung von Gemeinden und Ältestenkreisen erkaufte.

Ein entscheidender Teil der Grundordnung, nämlich die Präambel<sup>3</sup> blieb dabei allerdings im Jahr 2007 vorsichtigerweise unangetastet. Denn solche Veränderungen an der Präambel erscheinen stets besonders heikel und auch konfliktträchtig. Die Präambel einer kirchlichen Grundordnung ist der Ort, an dem eine verfassungsgebende Synode zu einigen kirchenrechtlichen wie theologischen Grundfragen Stellung nehmen muß. Darum können auf diesem Feld schon kleine Veränderungen große – und vor allen Dingen - unkalkulierbare Veränderungen, Interpretationen und schließlich Konflikte nach sich ziehen.

Drei aktuelle theologische und kirchenrechtliche Diskussionen im Raum der Evangelischen Kirche in Deutschland geben jedoch nun Anlaß, mindestens in einem Punkt über eine (klei-

---

<sup>2</sup> Dazu Jörg Winter, Die Neufassung der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden, ZevKR 53, 2008, 174-183.

<sup>3</sup> Die Grundordnung der Badischen Landeskirche spricht von einem „Vorspruch“. In diesem Gutachten werden die Begriffe „Vorspruch“ und „Präambel“ synonym verwendet.

nerer oder größerer) Veränderung der Präambel der Grundordnung nachzudenken. Diese Veränderung könnte bis zu einer völligen Neuformulierung der Präambel führen.

1. Bei der Vereinigung der Nordelbischen mit der Pommerschen und Mecklenburgischen Landeskirche zu einer „Nordkirche“ debattierten die Synoden intensiv über eine neue Kirchenverfassung, die in der Präambel neben den bekannten lutherischen Bekenntnisschriften der Barmer Theologischen Erklärung den Status einer zu letzteren gleichrangigen Bekenntnisschrift einräumen sollte. Das wäre für eine deutsche lutherische Kirche ein neuer, einmaliger und außergewöhnlicher Schritt, denn bisher war die Barmer Theologische Erklärung in den meisten Grundordnungen und Kirchenverfassungen den reformatorischen Bekenntnisschriften sprachlich und theologisch stets nachgeordnet.
2. Innerhalb der EKD entstand auf eine bayerische Anregung hin eine Diskussion darüber, ob für die EKD nicht die Confessio Augustana – und möglicherweise auch die Barmer Theologische Erklärung als gemeinsames Bekenntnis aller beteiligten konfessionsverschiedenen Landeskirchen anzuerkennen wäre.<sup>4</sup> Ein solcher Schritt hätte eine Reihe von kirchenrechtlichen und theologischen Konsequenzen nach sich gezogen, denn die EKD hätte sich von einem föderalen Bund bekenntnisverschiedener Kirchen zu einer Kirche mit gemeinsamem Bekenntnis gewandelt. In der Diskussion wurde jedoch schnell klar, daß auf der Seite der Landeskirchen weder mit einem Konsens für die Confessio Augustana noch mit einem Konsens für die Barmer Theologische Erklärung gerechnet werden konnte. Deswegen verfolgten der Rat der EKD und dessen Kammer für Theologie dieses Projekt nicht weiter.<sup>5</sup>
3. In mehreren Gliedkirchen der EKD diskutierten die Landessynoden und theologische Ausschüsse intensiv darüber, ob in die Präambeln ein Satz aufgenommen werden sollte, der die bleibende Erwählung Israels und ein Schuldbekenntnis der Kirchen angesichts ihres Verhaltens während des Nationalsozialismus festschrieb.<sup>6</sup> In einigen Landeskirchen, darunter der rheinischen und der badischen, ist das auch geschehen, aber der Weg dorthin war nicht frei von kirchenrechtlichen und theologischen Konflikten. Die Erkenntnis von der bleibenden Erwählung Israels gehört zu den theologischen Fortschritten, die ohne die Barmer Theologische Erklärung nicht denkbar wären, auch wenn die Erklärung selbst über das Verhältnis des christlichen Glaubens zum Judentum schweigt. Auch diese Entwicklung kann man als einen Grund sehen, der der Barmer Theologischen Erklärung als Bekenntnisschrift in den Präambeln landeskirchlicher Verfassungen stärkere Geltung zu verschaffen.

---

<sup>4</sup> Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (Hg.), Soll das Augsburger Bekenntnis Grundbekenntnis der Evangelischen Kirche in Deutschland werden? Ein Votum der Kammer der Evangelischen Kirche in Deutschland für Theologie, EKD Texte 103, Hannover 2009.

<sup>5</sup> Ebd., 7.

<sup>6</sup> Markus B. Büning, Bekenntnis und Kirchenverfassung, Europäische Hochschulschriften Reihe 2 Rechtswissenschaft Bd. 3371, Frankfurt/M. u.a. 2001, 94ff.

So kontrovers alle drei der genannten Diskussionen geführt wurden, so sehr stellt sich damit für die Badische Landeskirche die Frage, ob nicht auch in der Präambel der Grundordnung der Barmer Theologischen Erklärung mehr theologisches Gewicht beigemessen werden sollte. Damit ergäben sich auch für eine unierte Kirche vielleicht neue Möglichkeiten, die alten und tief eingefahrenen Streitigkeiten zwischen reformierten und lutherischen Theologen hinter sich zu lassen oder sie mindestens auf eine neue Ebene zu heben. Denn – wie sich zeigen wird – schützt auch der Status einer unierten Kirche nicht vor konfessionellen Streitigkeiten um das Bekenntnis und um die als gegenwärtig gültig anzuerkennenden Bekenntnisschriften.

Kann man die Frage nach einer theologischen Aufwertung der Barmer Erklärung bejahen, so stellt sich die weitere Frage, wie eine solche stärkere theologische Geltung sprachlich gestaltet werden könnte und welche theologischen und kirchenrechtlichen Konsequenzen daraus folgen, wenn sich die Landeskirche zu einem solchen Schritt entschließt. Diesen Fragen ist das folgende Gutachten gewidmet.

Man könnte nun sofort einwenden, daß die Gleichordnung der Barmer Theologischen Erklärung mit der Confessio Augustana, dem Heidelberger Katechismus und dem Kleinen Katechismus eine minimale formale und rein auf das Sprachliche zu beschränkende Angelegenheit sei, aber vor einer solchen Geringschätzung und reduktiven Behandlung der Frage ist gleich am Anfang zu warnen. Denn mit der Änderung des „Bekenntnisstandes“ der Kirche werden zum einen heikle konfessionelle Kontroversen der Vergangenheit neu belebt, zum anderen steht das Verhältnis von Bekenntnis und Kirchenverfassung – und damit der Grundaufbau der gesamten Grundordnung und der Kirche auf dem Spiel. Was also mit einer Aufwertung der Barmer Theologischen Erklärung zur Debatte steht, wäre ein Eingriff in die Grundkonstruktion der gesamten Kirchenverfassung (im doppelten Sinne des Wortes), was das gewisse Zögern erklärt, sich dieser Diskussion zu stellen, gleichzeitig aber auch die theologische Spannung und Faszination deutlich macht, die sich mit der Klärung der aufgeworfenen Frage verbindet.

Bisher hat die Präambel der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden den folgenden Wortlaut:

„( 1 ) Die Evangelische Landeskirche in Baden glaubt und bekennt Jesus Christus als ihren Herrn, als alleiniges Haupt der Christenheit.

( 2 ) Sie gründet sich als Kirche der Reformation auf das in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments bezeugte Wort Gottes als die alleinige Quelle und oberste Richtschnur ihres Glaubens, ihrer Lehre und ihres Lebens und bekennt, dass das Heil allein aus Gnaden, allein im Glauben an Jesus Christus empfangen wird.

( 3 ) Sie bezeugt ihren Glauben durch die drei altkirchlichen Glaubensbekenntnisse: Apostolicum, Nicaenum und Athanasianum.

( 4 ) Sie anerkennt, gebunden an die Unionsurkunde von 1821 und ihre gesetzliche Erläuterung von 1855, namentlich und ausdrücklich das Augsburgische Bekenntnis als das gemeinsame Grundbekenntnis der Kirchen der Reformation, sowie den kleinen Katechismus Luthers und den Heidelberger Katechismus nebeneinander, abgesehen von denjenigen Katechismusstücken, die zur Sakramentsauffassung der Unionsurkunde in Widerspruch stehen.

( 5 ) Sie bejaht die Theologische Erklärung von Barmen als schriftgemäße Bezeugung des Evangeliums gegenüber Irrlehren und Eingriffen totalitärer Gewalt.

( 6 ) Sie weiß sich verpflichtet, ihr Bekenntnis immer wieder an der Heiligen Schrift zu prüfen und es in Lehre, Ordnung und Leben zu bezeugen und zu bewähren.

Auf dieser Grundlage gibt sich die Evangelische Landeskirche in Baden diese Grundordnung. Sie ist dabei überzeugt, dass alles Recht in der Landeskirche allein dem Auftrag ihres Herrn Jesus Christus zu dienen hat. Es findet in diesem Auftrag seine Vollmacht und seine Grenze. Daher ist jede Bestimmung der Grundordnung im Geist der Liebe Christi zu halten.“

Nimmt man zunächst rein den Wortlaut dieses Vorspruchs zur Kenntnis, so lassen sich wichtige Eckpunkte und Vorentscheidungen bereits daraus entnehmen. An der Spitze steht das Bekenntnis zu einer Person, nämlich zu Jesus Christus als dem Heiland und Erlöser der Menschen. Dem folgt als zweites das Bekenntnis zur Bibel, der heiligen Schrift als „Quelle“ und „Richtschnur“ des Glaubens. Die Bekenntnisschriften stehen erst an dritter Stelle. Der Person Jesus Christus und der Schrift „glaubt“ die Landeskirche, während sie die Bekenntnisse als Bezeugung dieses Glaubens anerkennt. Die Bekenntnistexte, angefangen mit dem Apostolicum, antworten also auf den Glauben an den in der Schrift bezeugten Christus; sie geben diesem Glauben eine schriftliche Gestalt. Als solche sind sie dem Glauben nach- und untergeordnet.

Innerhalb der genannten Bekenntnisschriften läßt sich ein zweites Gefälle feststellen. An der ersten Stelle stehen die altkirchlichen, ökumenischen Glaubensbekenntnisse. Dem folgen die Confessio Augustana von 1530, der Heidelberger Katechismus von 1563 sowie der Kleine Katechismus, mit der Einschränkung des in der Unionsurkunde festgeschriebenen Abendmahlsverständnisses. Als letzte Bekenntnisschrift wird bejahend die Barmer Theologische Erklärung genannt. Man könnte nun in aller Schlichtheit sagen, daß die Präambel sich in dieser Anordnung nur an die chronologische Reihenfolge hält, die kein inhaltliches Gefälle begründen kann. Aber dieses inhaltliche Gefälle ist sehr wohl vorhanden, und es zeigt sich semantisch an den Verben, mit denen die jeweiligen Bekenntnistexte bekräftigt werden. Die altkirchlichen Glaubensbekenntnisse werden als eine Bezeugung des Glaubens verstanden. Confessio Augustana, Heidelberger Katechismus und Kleiner Katechismus werden „anerkannt“. Und die Barmer Theologische Erklärung schließlich wird – nur - „bejaht“. Und diese Bejahung ist noch mit der Einschränkung versehen, daß die Erklärung nicht als Ganzes, sondern – wiederum nur - als Zeugnis gegenüber den Irrlehren des Totalitarismus gelte.

Besteht zwischen „Anerkennen“ und „Bejahen“ ein Unterschied? Der Blick in die Entstehungs- und Interpretationsgeschichte der Grundordnung wird zeigen, daß die Väter und Mütter der Grundordnung das so gemeint haben. Im Gegensatz zu den altkirchlichen Bekenntnissen scheint für die Badische Grundordnung die Barmer Theologische Erklärung nicht Ausdruck und Zeugnis des eigenen Glaubens zu sein.

Vielmehr erweckt die Formulierung den Eindruck, als ob die Barmer Theologische Erklärung nur historisch Geltung habe, nämlich in der Abwehr der Irrlehre der Deutschen Christen – und des totalitären Nationalsozialismus, womit die vorläufige Interpretation bei einer weiteren Streitfrage angelangt wäre. Unvermeidlich stellt sich der Eindruck ein, als habe die Barmer Erklärung nur innerhalb des historischen Kontextes, aber nicht im aktuellen Bekenntnis Geltung. Die drei altkirchlichen Bekenntnisse gelten ja auch nicht ausschließlich der (historischen) Abwehr von Arianern und Pelagianern.

Schließlich ist der Schluß der Präambel nicht zu vergessen: Die in der Präambel genannten Bekenntnisquellen und –texte werden der (kirchenrechtlichen) Grundordnung übergeordnet. Glaube, Bekenntnis und Theologie stehen über Recht und Rechtsordnung. Das erste bildet den Maßstab, an dem sich letzteres messen lassen muß.

Allein aus ihrem Wortlaut heraus läßt sich der Präambel also eine dreifache Verhältnisbestimmung entnehmen:

1. (Glaube an) Jesus Christus – Heilige Schrift/ Bibel – Bekenntnis und Bekenntnistexte
2. Altkirchlich-ökumenische – reformatorische – moderne Bekenntnistexte
3. Glaube – Bekenntnis – (Kirchen-)Recht – Rechtsordnung

Wer nun in dieses Gefüge eingreift, indem er die Barmer Erklärung aufwertet, ändert auch etwas am Gesamtgefüge. Ob das möglich und theologisch sinnvoll ist, darüber gilt es genauer nachzudenken.

Darum will ich mich dieser Frage in fünf Schritten nähern. Zuerst frage ich, was ein Bekenntnis ist und was man darunter theologisch zu verstehen hat (II). Bei der Verabschiedung der Barmer Erklärung 1934 war durchaus umstritten, ob die ausdrücklich so genannte „Erklärung“ den Charakter eines Bekenntnisses habe. Dieser Entstehungsfrage und der sich daraus ergebenden konfessionellen Interpretationen ist das nächste Kapitel gewidmet (III). Präambeln haben in Verfassungen und Kirchenordnungen einen ganz bestimmten, herausgehobenen Ort, weil sie am Anfang des Textes stehen. Im vierten Kapitel frage ich nach den Funktionen und Bedeutungen von Präambeln in Verfassungstexten (IV) sowie nach dem besonderen Charakter der Präambeln von Kirchenverfassungen. Bei der Entstehung der Badischen Grundordnung nach dem Zweiten Weltkrieg gehörte der Wortlaut der Präambel zu den großen Streitfragen, hinter denen sich andere konfessionelle Kontroversthemmen verbargen (V). Die Synodalen anderer Landeskirchen wählten für die Präambeln ihrer

Grundordnungen andere Lösungen, was die Barmer Theologische Erklärung anging. Diese werden in Kapitel VI zum Vergleich herangezogen. Auf der Grundlage dieser fünf Kapitel ist dann nach Lösungsvorschlägen (VII) zu fragen, wobei ich zuerst nach der juristischen und theologischen Möglichkeit von Präambeländerungen frage, bevor ich nach eigenen Grundsatzüberlegungen einen theologisch verantwortbaren Lösungsvorschlag zu einer Neuformulierung der Präambel machen werde. Ein theologisches Fazit (VIII) beschließt das Gutachten.

## II. Bekennen – Bekenntnis – Bekenntnisschrift

Es wäre eine gefährliche Verkürzung, den Begriff des Bekenntnisses<sup>7</sup> semantisch erstens auf schriftliche Texte und zweitens auf den Bereich des Evangelischen festzulegen.<sup>8</sup> Der Heidelberger Dogmatiker Wilfried Härle<sup>9</sup> hat in einer weiterführenden Unterscheidung drei Dimensionen des Bekenntnisses entfaltet. Wer von Bekenntnis redet, spricht (1.) von einer Person, dem Bekennenden, (2.) von einem Inhalt, dem Bekannten. Und zuletzt spricht er dieses Bekenntnis (3.) vor einem bestimmten Forum, in einer bestimmten Öffentlichkeit. Man kann nun noch fragen, ob diese Dimensionierung nicht noch durch eine vierte Dimension, die Form des Bekenntnisses (als Text, Gebet, Lied, Schrift) zu erweitern wäre, aber das kann hier offen bleiben. Entscheidend ist die Mehrdimensionalität, die Komplexität des Bekenntnisbegriffes. Wer bekennt, näherhin sich zu Jesus Christus bekennt, der kann das im Gebet, im Gottesdienst, in einer Bekenntnisschrift oder in einer Grundordnung tun. Der Glaubende kann ein Bekenntnis dieses seines Glaubens oder ein Sündenbekenntnis sprechen.

Bekenntnisse fassen zum einen den Glauben zusammen oder bringen ihn auf den Punkt, Bekenntnisse können zum anderen von falschen Lehren, Irrlehren oder Häresien abgrenzen. Dabei ist der Begriff des Bekenntnisses keineswegs auf den Bereich des Christlichen beschränkt. Der amerikanische Präsident John F. Kennedy hat am 26. Juni 1961 auf dem Balkon des Schöneberger Rathauses in seiner berühmten Berliner Rede bekannt: Ich bin ein Berliner. Kultusminister bekennen sich zu Grundwerten, Justizminister zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und Wirtschaftsminister zur freien Marktwirtschaft. Außen- und Verteidigungsminister bekennen sich zur NATO, zur deutsch-französischen Freundschaft oder zu den transatlantischen Beziehungen.

---

<sup>7</sup> Einführend Christoph Bochsinger et al., Art. Bekenntnis, RGG (4. Aufl.), Bd.1, 1246-1269.

<sup>8</sup> Diese Gefahr legt sich m.E. nahe bei der Definition, die Martin Heckel dem Begriff Bekenntnis gegeben hat. Martin Heckel, Die theologischen Fakultäten im weltlichen Verfassungsstaat, Jus ecclesiasticum 40, Tübingen 1990, 127: „Unter Bekenntnis versteht die evangelische Kirche gemeinhin das menschliche Zeugnis der Gemeinde Jesu Christi von der Wahrheit des Evangeliums, durch welches die Offenbarung Gottes in Jesus Christus geschehen ist und wirkt.“

<sup>9</sup> Wilfried Härle in: Christoph Bochsinger et al., a.a.O., Anm. 7, 1258. Die Unterscheidung verschiedener Dimensionen des Bekenntnisses findet sich auch schon bei Edmund Schlink, Der Ertrag des Kirchenkampfes, Gütersloh 1947, 32f.

Für diesen Zusammenhang nicht unwichtig ist es, daß der Bekenntnisbegriff auch im Recht auftaucht, in der Bundesrepublik insbesondere an einer zentralen Stelle im Grundgesetz, in Art. 1 Abs.2, wo es heißt: „Das Deutsche Volk *bekannt* sich darum zu *unverletzlichen und unveräußerlichen* Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.“ (Hervorhebung *wv*) Wegen der Würde des Menschen erkennt das deutsche Volk die Menschenrechte an. Das deutsche Volk definiert diese Rechte nicht und es bestimmt nicht, welche Rechte als Menschenrechte zu betrachten sind. Es erkennt sie als vorstaatlich an. Damit akzeptiert das Grundgesetz eine vorstaatliche Rechtsebene, zu der es sich verhalten muß. Mit diesem Bekenntnis wird die Freiheit des Staates Macht und Gewalt auszuüben, auf das Handeln innerhalb des durch die Menschenrechte Gewährten beschränkt, und insofern kommt dem Verb „bekennen“ in diesem Artikel des Grundgesetzes eine zentrale Bedeutung zu, deren Kern in einer Selbst-Relativierung von Verfassungsgebung und Staat besteht. Insofern kommt hier dem Verbum „Bekennen“, auch wenn theologische Gehalte höchstens als Obertöne mitschwingen, eine zentrale, weil die gesamte Verfassungskonstruktion formierende Bedeutung zu.

172 Jahre früher findet sich ein ähnliches Bekenntnis in der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung von 1776: „We hold these truths to be self-evident, that all men are created equal, that they are endowed by their Creator with certain unalienable Rights, that among these are Life, Liberty and the pursuit of Happiness.“ Die amerikanische Unabhängigkeitserklärung ist zwar von der Verfassung zu unterscheiden, dennoch haben auch diese Bekenntnissätze wie beim deutschen Grundgesetz rechtsformierend gewirkt. Interessant ist die Formulierung, die der Hauptverfasser der Erklärung, Thomas Jefferson<sup>10</sup> für das Bekenntnis gebraucht: „Wir halten die folgenden Wahrheiten für selbstverständlich (...).“ Jefferson markiert damit etwas Ähnliches wie der Verfassungsgeber des Grundgesetzes mit dem Bekenntnis zu den Menschenrechten. Bevor er zu seiner partikularen Forderung gelangt, nämlich der Unabhängigkeit der Kolonien auf dem amerikanischen Kontinent von der britischen Krone, formuliert er in Bekenntnisform selbstverständliche Wahrheiten, die für alle Menschen gelten. In anderen Worten: Er formuliert den „magnus consensus“ universalen Menschseins, vor dessen Hintergrund erst die partikularen Forderungen verständlich und legitim sein sollen.

Wer sich zu einer Person, einem Land, bestimmten Werten oder einem Glauben bekennt, der stellt zu dem, was er bekennt, eine tiefe innere Verbindung her. Theologisch gesprochen: Er glaubt. Er glaubt an Jesus Christus oder an Gott als den Schöpfer, Erhalter und Erlöser der Welt (*fides quae*). Er vertraut (*fides qua*) beiden und erkennt sie als bestimmend für sein Leben an. Neben dieser *identifizierenden* Funktion des Bekenntnisses läßt sich aber auch eine abgrenzende, *differenzierende* Funktion ausmachen. Wer sich zu Jesus Christus bekennt, schenkt ihm, seiner Person und seinem Erlösungswerk, Glauben – und lehnt damit andere

---

<sup>10</sup> Zu Thomas Jefferson, seiner politischen Theologie und der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung Wolfgang Vögele, Menschenwürde zwischen Recht und Theologie, Öffentliche Theologie 14, Gütersloh 2000, 80-95.

Götter, Mächte und Gewalten ab. Deswegen ist es auch ein Akt des Bekennens, wenn die christliche Gemeinde im Gottesdienst am Anfang ein Sündenbekenntnis spricht und dann ruft: Kyrie eleison.

Es ist ein anderer, genauso wichtiger Akt des Bekennens, wenn die gottesdienstliche Gemeinde nach der Schriftlesung das Glaubensbekenntnis spricht. Darin drückt sich weit mehr aus als das Für-Wahr-Halten der im Glaubensbekenntnis fixierten einzelnen Aussagen. Für Martin Luther ist solches Bekennen darum ein konstituierender Grundvollzug des Kircheseins: „[P]ropter confessionem coetus ecclesiae est visibilis ... Ex confessione cognoscitur ecclesia...“<sup>11</sup> Wegen dieses Grundvollzugs hat insbesondere Ernst Wolf darauf hingewiesen, daß der Akt des Bekenntnis nicht mit einer Bekenntnisschrift und deren Wortlaut identifiziert werden darf.

Damit wehrt er sich gegen ein Verständnis, das im Bekenntnistext ein Rechtsdokument sieht, das durch eine Unterschrift anerkannt wird wie eine Zielvereinbarung oder ein Anstellungs- oder Kaufvertrag im Wirtschaftsleben. Der Begriff des Bekenntnisses wird nur dort richtig verstanden, wo er als ein Vollzug des Glaubens aufgefaßt wird, der weit über ein Für-richtig-Halten bzw. für ein Anerkennen hinausreicht. Insofern ist auch der Wortlaut eines Bekenntnisses stets nur das Produkt eines länger währenden theologischen Prozesses oder Glaubensvollzugs, der nicht auf das reine Ergebnis, den Wortlaut reduziert werden darf. Es ist erstaunlich, daß sich in diesem weiten theologischen Verständnis des Bekenntnisbegriffs zwei konfessionell verschiedene Theologen wie Ernst Wolf und Edmund Schlink<sup>12</sup> sehr nahe sind.

Akzeptiert man dieses weite Verständnis von Bekennen, so kann das evangelische Bekenntnis ohne weiteres vom katholischen Dogma unterschieden werden. Denn das evangelische Bekenntnis hat die biblische Offenbarung zur Voraussetzung, während das vom Lehramt verkündigte Dogma sich als Fortsetzung und Verlängerung der biblischen Offenbarung versteht. Bekenntnis ist von der Bibel als Voraussetzung abgeleitet, Dogma ist eine theologische Fortsetzung der Offenbarung mit anderen Mitteln.<sup>13</sup> Auf der Seite der evangelischen Theologie ergibt sich daraus, daß das Bekenntnis der Bibel als Richtschnur stets untergeordnet ist; es handelt sich um *normae normatae* im Gegensatz zur Bibel als *norma normans*.

Ebenso können Bekenntnistexte keine verbindlichen Rechtstexte wie staatliche Verfassungen sein. Die Geltung von Rechtstexten (auch solche kirchlichen Rechts) und die Geltung von Bekenntnissen sind zu unterscheiden. Bekenntnistexte sind nicht denkbar ohne die Voraussetzung des Glaubensvollzugs. In Abhängigkeit von der biblischen Grundlage versuchen sie, den gemeinsamen Glauben der Kirche zu einem bestimmten (historischen) Zeitpunkt zu

---

<sup>11</sup> WA 39 II, 161, 14 zit.n. Ernst Wolf, Barmen. Kirche zwischen Versuchung und Gnade, BevTh 27, München 1970, 2.Aufl., 78.

<sup>12</sup> Schlink, a.a.O., Anm. 9, 35: „Es verbietet sich von daher, das Bekenntnis einseitig entweder als immer neuen dynamisch-polemischen Akt oder als immer gleichen dogmatischen Besitz oder als liturgisch geformte Doxologie oder als formaljuristischen Bekenntnisstand zu verstehen und zu fordern.“

<sup>13</sup> Vgl. dazu Härle, a.a.O., Anm. 9, 1260f.

bestimmen. An dieser Stelle ist nun eine Wegscheide erreicht, an der Bekenntnistexte funktional und interpretatorisch zwei Richtungen einschlagen können. Diese Unterscheidung hat sich in der Theologiegeschichte leider auch auf den konfessionellen Gegensatz zwischen Lutheranern und Reformierten abgebildet.

Lutherisch wurde stets das Dauerhafte, Konsensuelle und Nachhaltige des Bekenntnisses betont: Danach ist im Bekenntnis formuliert, was als *gemeinsamer* Glaube von allen Gemeindegliedern zu jeder Zeit, nicht nur in der Gegenwart festzuhalten ist. Das reformierte Verständnis von Bekenntnis zielt dagegen sehr viel mehr auf seine aktuelle Geltung, auf den Punkt gebracht in einer berühmten Formulierung Karl Barths: „Wir, hier, jetzt - bekennen dies.“<sup>14</sup> Jedoch scheint einsichtig zu sein, daß sich das Moment des Aktuellen und das Moment des Dauerhaften nicht gegeneinander ausspielen lassen, denn vermittelt sind beide Momente in der Wirklichkeit des Historischen. Jedes aktuelle Bekenntnis ist gegenüber den Bekenntnissen der Vergangenheit und schließlich der Bibel selbst rechenschaftspflichtig. Zum aktuellen Bekenntnis: Was können wir als Gemeinde in unserer Situation als Bekenntnis verantworten? gehört die Frage nach dem Historischen: Wie und mit welchen Gründen unterscheidet sich unser Bekenntnis von dem der Vorfäter und –mütter? Welche biblische Begründung kann eine Gemeinde oder Kirche dafür geben, wenn sie in ihrem aktuellen Bekenntnis neue Akzente setzt, die von den alten Bekenntnissen abweichen?

Wenn Bekenntnisse durch beides gekennzeichnet sind, durch Momente des Aktuellen (und auch des historisch Aktuellen) sowie durch Momente des Gleichbleibenden, Dauerhaften und Konsensuellen, dann folgt daraus die Notwendigkeit einer theologischen Hermeneutik des Bekenntnisses. Es kann nicht beim Für-wahr-Halten des bloßen Wortlauts bleiben, sondern es bedarf eines deutenden theologischen Nachvollzugs, der sich gleichermaßen den historischen Entstehungsbedingungen wie dem gegenwärtig zu verantwortenden Glauben widmet. Diese Hermeneutik kann nur so gedacht werden, daß sie die Freiheit unterschiedlicher Auslegungen nicht beschneidet. Und sie kann nur so gedacht werden, daß sie die historischen Entstehungsbedingungen eines Bekenntnisses zur Geltung bringt und zwischen historischem Sinn und aktueller theologischer Geltung unterscheidet. Denn für Bekenntnisse gilt dasselbe, was für die Bibel selbst auch gilt: Es sind in Texten fixierte Glaubenszeugnisse, die der historischen Untersuchung, der Einordnung in ihre Entstehungsbedingungen sowie der theologisch reflektierten Auslegung bedürfen.

Gerade weil das so ist, genügt die schematisierende Behauptung nicht, ein Bekenntnis sei das „Bindeglied zwischen der Überlieferung des Wortes Gottes und dem positiven Kirchenrecht“<sup>15</sup>. Vielmehr kommt dem Vollzug des Bekennens eine Schlüsselrolle bei der Auslegung der Bibel und des Kirchenrechts gleichermaßen zu. Dieter Kraus hat deswegen zu Recht von

---

<sup>14</sup> Karl Barth, Wünschbarkeit und Möglichkeit eines allgemeinen reformierten Glaubensbekenntnisses, in: ders., Vorträge und kleinere Arbeiten 1922-1925, hg. von H.Finze, Karl-Barth-Gesamtausgabe, Abt. III, Zürich 1990, 616.

<sup>15</sup> Büning, a.a.O., Anm. 6, 173.

der „bemerkenwerte[n] Abhängigkeit“<sup>16</sup> kirchlichen Verfassungsrechts von Schrift und Bekenntnis gesprochen. Denn das heißt, daß Schrift und Bekenntnis das Kirchenrecht bestimmen – und nicht umgekehrt.

Im Blick auf das Bekenntnis ist zunächst eine doppelte Perspektive auszumachen. Zum einen ist zu fragen, ob unterschiedliche Bekenntnisse und Bekenntnisschriften untereinander und in sich schlüssig zusammenpassen. Diese Frage ist vor allem für eine unierte Kirche wichtig, deren Bekenntnisstand reformierte und lutherische Bekenntnisse in einem Atemzug der Geltung nennt. Und sie ist für die Barmer Theologische Erklärung von Belang, weil sie das zeitlich jüngste der relevanten Bekenntnisdokumente ist. Man müßte dann fragen, ob die Barmer Theologische Erklärung gegenüber den altkirchlichen und den reformatorischen Bekenntnisschriften einen theologischen Fortschritt und Mehrwert erbringt, der in den älteren Bekenntnisschriften so noch nicht zum Tragen gekommen ist. Diese Frage hat vor allem Christine Axt-Piscalar<sup>17</sup> aufgeworfen. Neue Bekenntnisse sind gegenüber den alten legitimationspflichtig. Widersprüche und Gegensätze sind erklärungsbedürftig und bedürfen darum der hermeneutischen Reflexion. Im aktuellen Zusammenhang scheint mir für diese hermeneutische Reflexion die Leuenberger Konkordie von 1973 wegweisend zu sein. Denn die protestantischen Kirchen Europas machen in diesem Bekenntnisdokument den Versuch, weil die europäischen protestantischen Kirchen in diesem Dokument den Versuch machen, den alten Verwerfungen und Gegensätzen zwischen reformierten und lutherischen Bekenntnissen eine neue Deutung zu geben, die sich nicht mehr an den konfessionellen Streitigkeiten des 16. Jahrhunderts orientiert.

Zum zweiten aber ist extern der theologische Vorrang des Bekennens vor dem positiven kirchlichen Recht zu konstatieren. Und es sind alle Versuche abzuwehren, das Bekenntnis – etwa durch eine Fixierung auf den Wortlaut bestimmter Texte – stillzustellen, um in aller Ruhe die Theologie abzuservieren und dem kirchlichen Recht Platz zu machen. Davon wird in den folgenden Kapiteln noch ausführlich die Rede sein.

### **III. Barmen als Bekenntnis? Eine theologische Prügelei**

Die Vor- und Entstehungsgeschichte der Barmer Theologischen Erklärung aus dem Jahr 1934 ist kompliziert, von Mythen durchsetzt und abhängig von theologischen Legitimationsbedürfnissen, die bis in die Gegenwart hineinreichen. Sehr anschaulich charakterisierte der Essener Pfarrer Graeber die Beratungen der Synode als eine theologische Prügelei: „Gott hat

---

<sup>16</sup> Dieter Kraus (Hg.), Evangelische Kirchenverfassungen in Deutschland. Textsammlung mit einer Einführung, Berlin 2001, 14.

<sup>17</sup> Christine Axt-Piscalar, Das lutherische Verständnis von Bekenntnis und die Frage nach einer möglichen Rezeption der Barmer Theologischen Erklärung durch die lutherischen Kirchen, KuD 57, 2011, 338-345.

uns zusammengeprügelt, und vielleicht brauchen wir noch mehr Prügel.“<sup>18</sup> Der zweite Teil der Bemerkung zielt darauf, daß die Streitigkeiten vor allem um den Vorspruch und den Bekenntnischarakter der Erklärung schon während der Synode in Barmen nicht beigelegt werden konnten, sondern immer wieder in erheblicher Schärfe aufbrachen.

Auf der anderen Seite sind aus Anlaß der verschiedenen Jubiläen der Erklärung eine Reihe von kirchenhistorischen Untersuchungen erschienen. Sie alle versuchen, Licht in die komplizierte Quellenlage und in die widersprüchlichen Berichte der Zeitzeugen zu bringen.<sup>19</sup> Karl Barth verwies gerne darauf, daß er in einer Mittagspause in einem Frankfurter Hotel ganz allein den Entwurf der Erklärung notiert habe, während die beiden lutherischen Mitglieder der mit dem Entwurf beauftragten Kommission ihren Mittagsschlaf gehalten hätten. Gegen diesen Mythos spricht, daß Barths Entwurf später doch noch von lutherischen Synodalmitgliedern und Theologen überarbeitet wurde. Aber die berichtete Anekdote scheint mit dazu beigetragen zu haben, daß viele lutherische Theologen die Erklärung als eine reformierte Ausformulierung der Barth'schen Theologie ablehnten, als kalte Barthianisierung der Deutschen Evangelischen Kirche. Dieser Vorwurf wird später mit umgekehrten Vorzeichen in Baden wieder begegnen. Diese Ablehnung Barmens durch die meisten Lutheraner führte dazu, daß man in der lutherischen Theologie gar nicht erst den Versuch unternahm, der Erklärung eine Interpretation aus lutherischer Perspektive zu geben. Wie dem auch sei, klar ist, daß die Erklärung schon bei ihrer Entstehung Gegenstand heftiger konfessioneller Auseinandersetzungen war, obwohl sich die Synodalen in ihrer Gegnerschaft zu den bekämpften Deutschen Christen völlig einig waren.<sup>20</sup>

Für den Zusammenhang dieses Gutachtens sind nun drei Fragen von Bedeutung, die ich im Folgenden beantworten will:

1. Hat die Barmer Synode ihre ausdrücklich so genannte „Erklärung“ selbst als ein Bekenntnis oder als eine Bekenntnisschrift verstanden?
2. Wie ist dieser „Bekenntnisstand“ in der Präambel der Erklärung aufgenommen worden?

---

<sup>18</sup> Zit.n. Carsten Nicolaisen, Zur Entstehungsgeschichte der Barmer Theologischen Erklärung, in: Alfred Burgsmüller, Rudolf Weth (Hg.), Die Barmer Theologische Erklärung. Einführung und Dokumentation, Neukirchen-Vluyn 1993, 5.Aufl., 22-28, hier: 26. Die theologische Erklärung zur gegenwärtigen Lage der Deutschen Evangelischen Kirche, gegeben auf der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche in Barmen 1934, in: Evangelischer Presseverband für Baden (Hg.), Die Bekenntnisschriften der Evangelischen Landeskirche in Baden, Karlsruhe 1995, 9.Aufl., 141-146. Vgl. zu Barmen auch Carsten Nicolaisen, Art. Barmen, RGG (4.Aufl.), Bd.1, 1111-1115; ders., Der Weg nach Barmen. Die Entstehungsgeschichte der Theologischen Erklärung von 1934, Neukirchen-Vluyn 1985.

<sup>19</sup> Dazu die in Anm. 18 genannten Arbeiten von Nicolaisen sowie Wolf-Dieter Hauschildt, Zur Erforschung der Barmer Theologischen Erklärung von 1934, in: ders., Konfliktgemeinschaft Kirche. Aufsätze zur Geschichte der Evangelischen Kirche in Deutschland, AKZ 40, Göttingen 2004, 141-179.

<sup>20</sup> Nicolaisen, a.a.O., Anm. 18, 26.

### 3. Wie wurde dieser Streit um den Bekenntnischarakter der Erklärung in der Interpretationsgeschichte aufgenommen?

Es ist am Anfang wichtig, sich vor Augen zu halten, daß die Barmer Synode der Präambel und der theologischen Voraussetzung des Bekenntnisstandes wesentliche Aufmerksamkeit schenkte. Das war eine der Streitfragen, die am intensivsten diskutiert wurden. Darin unterschied sich die Synode von späteren Interpretationskontroversen, die mehr auf den Wortlaut der einzelnen Thesen (besonders These 1,2 und 5) zielten.

Ist die Erklärung eine Weiterführung der reformierten Barthschen Theologie mit dem Versuch, diese den Kirchen lutherischen Bekenntnisses aufzuzwingen? Oder ist sie ein Konsensdokument, in das Elemente reformierter und lutherischer Theologie gleichermaßen eingegangen sind? Die kirchenhistorische Erforschung der Barmer Erklärung hat das eindeutige Ergebnis erbracht, daß die zweite Version die zutreffendere ist. Sie entspricht sehr viel genauer dem historischen Befund, auch wenn man konzedieren muß, daß die Barmer Erklärung für die Theologie Barths und die ihr folgenden Interpretationen (für die so unterschiedliche Theologen wie Helmut Gollwitzer oder Eberhard Jüngel stehen) einen zentralen Stellenwert besaß.

Schon während der Synode traten immer wieder die Bekenntniskonvente der Lutheraner und der Reformierten zusammen, um die einzelnen Thesen des Erklärungsentwurfs zu debattieren. Von Anfang an befürchteten lutherische Synodale und Theologen, daß mit Barmen eine neue Kirchenunion geschaffen werden sollte.<sup>21</sup> Die Synodalen wollten ihren Widerspruch gegenüber den Deutschen Christen formulieren, aber sie wollten keineswegs eine neue Kirche gründen. Sie wollten innerhalb des Kirchenbundes, der Deutschen Evangelischen Kirche, einer Gemeinschaft unterschiedlicher konfessioneller Bekenntnis-kirchen ihren *theologischen* – und nicht politischen - Widerspruch markieren. Insofern nimmt die in dem Gutachten zu klärende Frage nach einer Aufwertung der Präambel im Vorspruch der badischen Grundordnung eine wichtige Debatte wieder auf, die schon bei den Beratungen der Barmer Synode selbst eine ganz entscheidende Rolle spielte.

Die Befürchtungen, daß man eine neue Kirche gründete, haben ihren Hintergrund in den spezifisch deutschen verfassungsrechtlichen Konstruktionen des Verhältnisses von Kirche und Staat.<sup>22</sup> Bis 1918 waren die Landeskirchen im landesherrlichen Kirchenregiment ihren jeweiligen Landesfürsten und dessen Verwaltung unterworfen. An dessen Stelle trat 1918 mit der Weimarer Reichsverfassung eine Neubestimmung Verhältnisses zwischen Staat und Kirche mit gewissen Tendenzen zum Laizismus. Dazu kam die erschreckende Erfahrung, daß

---

<sup>21</sup> Ebd., 25.

<sup>22</sup> Michael Moxter, Die Barmer Theologische Erklärung damals und heute. Vortrag am Begegnungstag der Synodalen, Stralsund 12.6.2010, [http://www.kirche-im-norden.de/fileadmin/Download/100612\\_Moxter-BarmenSynode.pdf](http://www.kirche-im-norden.de/fileadmin/Download/100612_Moxter-BarmenSynode.pdf), Abruf 1.2.2013, 5ff. sowie Horst Gorski, 75 Jahre Barmer Theologische Erklärung. Vortrag für die Landessynode der Pommerschen Evangelischen Kirche am 28.März 2009 in Züssow, <http://www.kirche-im-norden.de/fileadmin/Download/090328-Gorski-Barmen.pdf>, Abruf am 1.2.2013.

die Deutschen Christen bei den Kirchenwahlen nach 1933 erhebliche Erfolge errungen hatten, wenn auch die Wahl des deutsch-christlichen Theologen Ludwig Müller zum Reichsbischof scheiterte. Und die Kirchen standen auf den Druck von den Nationalsozialisten hin vor der Frage, wie man mit den „nicht-arischen“, aus dem Judentum zum Protestantismus konvertierten Christen umgehen sollte.

Nach dem Titel und dem Selbstverständnis, das daraus spricht, ist die Barmer Theologische Erklärung zunächst einmal eine „Erklärung“ und kein Bekenntnis. Eine Erklärung macht etwas deutlich, sie begründet und klärt eine bestimmte (theologische) Position. Erklärungen sind nicht dazu gedacht, daß sie im Gottesdienst als Bekenntnis gesprochen werden. Eher werden sie von der Kanzel verlesen. Auf der anderen Seite verstand sich die Synode selbst ausdrücklich als „Bekennnissynode“.

Im Vorspruch der Erklärung akzeptiert die Synode die Deutsche Evangelische Kirche (DEK) als einen „Bund der aus der Reformation erwachsenen, gleichberechtigt nebeneinander stehenden Bekenntniskirchen“. Dieses ist bewußt als eine kirchlich-föderalistische Formulierung gefaßt. Eine bekenntnisübergreifende „evangelische Reichskirche“ oder eine „Nationalkirche“<sup>23</sup> strebten die Barmer Synodalen nicht an. Dieses wird mit der folgenden Passage aus dem Vorspruch nochmals bekräftigt: „Wir, die zur Bekennnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche vereinigten Vertreter lutherischer, reformierter und unierter Kirchen, freier Synoden, Kirchentage und Gemeindegemeinschaften, erklären, daß wir gemeinsam auf dem Boden der Deutschen Evangelischen Kirche als eines Bundes der deutschen Bekenntniskirchen stehen.“ Genau diesen Charakter eines konfessionellen Kirchenbundes gefährden im Verständnis der Barmer Synodalen die Deutschen Christen.

Die Berufung auf die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche hatte aber noch einen zweiten Hintergrund, denn in dieser Verfassung war das Schriftprinzip (*sola scriptura*) als Grundlage kirchlichen Handelns verankert, und damit gewann die Bekennende Kirche eine Argumentationsbasis, mit der man sich gegen die Deutschen Christen stellen konnte. Denn diese erkannten neben dem Schriftprinzip noch andere „Prinzipien“ (z.B. das Führerprinzip) als kirchenleitend an.<sup>24</sup>

Mit dem Vorspruch der Barmer Erklärung akzeptieren die Synodalen die Gegebenheit unterschiedlicher konfessioneller Bekenntnisse in den Landeskirchen. Weil die Deutschen Christen diese konfessionelle Vielfalt gefährden, muß die Synode ihre Stimme erheben. Im Vorspruch heißt es: „Gerade weil wir unseren verschiedenen Bekenntnissen treu sein und bleiben wollen, dürfen wir nicht schweigen, da wir glauben, daß uns in einer Zeit gemeinsamer Not und Anfechtung ein gemeinsames Wort in den Weg gelegt ist. Wir befehlen es Gott, was dies für das Verhältnis der Bekenntniskirchen untereinander bedeuten mag.“ Im Grunde ist das genau die Frage, die spätere Interpreten immer wieder stellen werden – oder

---

<sup>23</sup> Dazu Burgsmüller/Weth, a.a.O., Anm. 18, 32.

<sup>24</sup> Ebd., 32f..

der Erklärung und den Synodalen zum Vorwurf machen. Wenn mit Barmen ein neues Bekenntnis auf den Weg gebracht wird, wie verhält sich dann dieses Bekenntnis zu den älteren reformatorischen Bekenntnissen, welche die konfessionelle Verschiedenheit begründen? Diese Frage wollten und konnten die Barmer Synodalen nicht lösen, aber sie haben sie sozusagen den späteren Interpreten mit auf den Weg gegeben.

Die Irrtümer der Deutschen Christen verlangen nun für die Synodalen ganz ausdrücklich ein Bekenntnis. Deswegen leitet folgende Passage zu Art. 1 der Barmer Erklärung über: „Wir bekennen uns angesichts der die Kirche verwüstenden und damit auch die Einheit der Deutschen Evangelischen Kirche sprengenden Irrtümer der Deutschen Christen und der gegenwärtigen Reichskirchenregierung zu folgenden evangelischen Wahrheiten: (...)“. Also erhält die „Erklärung“ doch ein Bekenntnis – und zwar zu „evangelischen Wahrheiten“. Am Ende der Barmer Erklärung wird das noch genauer ausgeführt: „Die Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche erklärt, daß sie in der Anerkennung dieser Wahrheiten und in der Verwerfung dieser Irrtümer die unumgängliche theologische Grundlage der Deutschen Evangelischen Kirche als eines Bundes der Bekenntniskirchen sieht.“

Die Barmer Synode billigte schließlich die Erklärung im Kontext mit dem Einführungsvortrag, den der lutherische Theologe Hans Asmussen vor der Synode gehalten hatte.<sup>25</sup> Auch Asmussen betont in diesem Vortrag, daß man mit der Erklärung keine neue Kirche gründen, sondern bei der Ordnung der DEK und ihrer unterschiedlichen konfessionellen Grundlage bleiben und sie keineswegs verlassen wolle<sup>26</sup>. So verstand Asmussen die Präambel der Barmer Erklärung.<sup>27</sup> Die Gründung einer „Reichskirche“, die die bisherigen konfessionellen Verschiedenheiten in ein christlich-nationalsozialistisches Einheitsbekenntnis auflösen würde, warf Asmussen gerade den Deutschen Christen vor.<sup>28</sup> Für Asmussen bildete die Barmer Synode eine von Gott gestiftete „Bekenntnisgemeinschaft“<sup>29</sup>, die ihre „Erklärung“ als Ausdruck von Gottes Willen begriff. Damit ist m.E. der Einwand, Barmen sei nur eine „Erklärung“ und kein „Bekenntnis“ entkräftet. Die Synodalen mit dem Interpreten Asmussen

---

<sup>25</sup> Beschluß der Barmer Synode von 1934, zit.n. Burgsmüller/Weth, a.a.O., Anm.18, 62: „Synode erkennt die Theologische Erklärung zur gegenwärtigen Lage der Deutschen Evangelischen Kirche im Zusammenhang mit dem Vortrag von Pastor Asmussen als christliches, biblisch-reformatorisches Zeugnis an und nimmt sie auf ihre Verantwortung.“

<sup>26</sup> Hans Asmussen, Vortrag über die Theologische Erklärung zur gegenwärtigen Lage der Deutschen Evangelischen Kirche, 1934, in: Burgsmüller/Weth, a.a.O., Anm. 18, 43-61, hier 45: „Unsere Synode ist nicht gleichbedeutend mit der Gründung einer neuen Kirche. (...) Unsere Synode ist also Vertretung der Kirchen in rechtmäßiger Nachfolge der bisherigen Landeskirchen. In der Zusammenfassung durch die Verfassung von 1933 lag nach dem Willen des Gesetzgebers nicht, daß die bestehenden Kirchen aufhören sollten zu sein, was sie sind, nämlich Bekenntniskirchen.“

<sup>27</sup> Ebd., 46: „Mit diesen Worten bringt unsere Synode zum Ausdruck, daß man ihr nur zu Unrecht ein Verlassen der Bekenntnis-, Verfassungs- und Rechtsgrundlage vorwerfen kann. Wir sind keine Rebellen; aber wir müssen um unserer Verantwortung willen vor Gott und Menschen fordern, daß weder uns noch anderen durch Verrückung der Bekenntnis- und Rechtsgrundlage die Möglichkeit genommen wird, dieser unserer Verantwortung gerecht zu werden.“

<sup>28</sup> Ebd., 47.

<sup>29</sup> Ebd., 50: „Denn wir sehen unsere Bekenntnisgemeinschaft so: Gott hat sie – und nicht wir haben sie herbeigeführt.“

an ihrer Spitze verstanden sich als „Bekenntnisgemeinschaft“, die auch etwas zu bekennen hatte. Und dieses Bekenntnis fand seine Gestalt in der theologischen Erklärung von Barmen.

Noch sehr viel weiter ging ein Kommentar des Synodalen Karl Bernhard Ritter: „Ich habe gestern das Wort geprägt, das dann Bruder Asmussen im lutherischen Konvent aufgegriffen hat, daß seine Rede ein gut lutherischer Kommentar zu einem guten reformierten Text gewesen sei. Jetzt muß ich sagen: Dieser Text ist weder lutherisch konfessionell noch reformiert konfessionell, sondern klingt hier wirklich als die Stimme der Bekennenden Kirche heraus, in dem wir uns zusammen wiedererkennen und wieder hören.“<sup>30</sup> Diese Worte haben nicht dieselbe Verbindlichkeit wie der Vortrag Asmussens, aber sie zeigen dennoch, daß nicht alle Synodalen, gleich ob reformierter oder lutherischer Prägung, ein einseitig geprägtes theologisches Freund-Feind-Schema im Hinterkopf hatten.

Karl Barth selbst verstand im Übrigen den Ausdruck der „Erklärung“ im Sinne von Vorschlag: Das folgende wäre nun zu sagen und theologisch und biblisch angemessen. Und wenn es richtig ist, dann kann es sich zu einem Bekenntnis entwickeln.<sup>31</sup> Der Ausdruck der „Erklärung“ ist im Übrigen auch für politische Bekenntnisse oder für verfassungsähnliche Dokumente durchaus üblich. Man denke an die amerikanische Unabhängigkeitserklärung von 1776 (Declaration of Independence), an die Französische Erklärung der Menschenrechte (Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen) von 1789 oder an die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 (Universal Declaration of Human Rights).

Noch etwas ist wichtig an der Verabschiedung der Erklärung. Die Synode bestimmte ausdrücklich, daß die Erklärung den (getrennten) Bekenntniskonventen übergeben werden sollte, damit man dort gemeinsame Interpretation vor dem Hintergrund der jeweiligen reformierten und lutherischen Bekenntnisse erarbeiten konnte.<sup>32</sup> Diese so genannte itio in

---

<sup>30</sup> Karl Bernhard Ritter, zit.n. Hayo Büsing, Der Streit um die Präambel der Grundordnung in der Evangelischen Landeskirche in Baden – Die Auseinandersetzungen über den Bekenntnisstand nach dem Zweiten Weltkrieg, in: Hermann Erbacher, Beiträge zur kirchlichen Zeitgeschichte der Evangelischen Landeskirche in Baden. Preisarbeiten anlässlich des Barmenjubiläums 1984, Veröffentlichungen des Vereins für Kirchengeschichte in der Evangelischen Landeskirche in Baden 39, Karlsruhe 1989, 227-276, hier: 231.

<sup>31</sup> Karl Barth sagte 1934 bei einer reformierten Synode über „Erklärungen“ : „Die Erklärung, die ich Ihnen vorlege, kann nur sein eine Frage, die ich an Sie richte und die Sie als die Vertreter der Gemeinden aufnehmen und beantworten müssen im Namen der Kirche. So und nur so entsteht wirkliches Bekenntnis ... Ein Bekenntnis kann es unter Umständen werden oder auch nicht werden. Darum nenne ich es: Erklärung...“ Barth, zit.n. Burgsmüller-Weth, a.a.O., Anm. 18, 30. Texte Barths zur Barmer Erklärung finden sich in Karl Barth, Texte zur Barmer Theologischen Erklärung, hg. von Martin Rohkrämer, Zürich 2004, 2.Aufl.

<sup>32</sup> Nach der einstimmigen Annahme im Plenum am 31.Mai 1934 übergab die Synode „diese Erklärung den Bekenntniskonventen zur Erarbeitung verantwortlicher Auslegung von ihren Bekenntnissen aus“. (Burgsmüller/Weth, a.a.O., Anm.18, 77. Dazu Wolf-Dieter Hauschildt, Kirche und Wort Gottes: Die Barmer Theologische Erklärung als lutherisches Bekenntnis, in: ders., Konfliktgemeinschaft Kirche, a.a.O., Anm.19, 201-220, hier: 204f.: „Eine heimliche Union, wie die Lutheraner sie befürchteten, wollte die Barmer Synode bewußt ausschließen. Dieser konfessionellen Differenz trug der Synodalbeschuß / dadurch Rechnung, daß die theologische Erklärung ‚den Bekenntniskonventen zur Erarbeitung verantwortlicher Auslegung von ihren Bekenntnissen aus‘ übergeben wurde.“

partes, die Aufteilung von Synoden in Bekenntnisgruppen war damals durchaus üblich – und ist es teilweise heute noch.

In der Zeit der Bekennenden Kirche fand allerdings diese konfessionell perspektivierende Auseinandersetzung gar nicht statt, sieht man einmal von einer vorsichtigen Stellungnahme des Lutherrats aus dem Jahr 1937 ab. Dieser bekräftigte zunächst einmal die Bedeutung der Barmer Erklärung, um sie dann – und das ist an dieser Stellungnahme bemerkenswert – nicht abzulehnen, sondern die wiederholende Forderung aufzustellen, sie wegen der andauernden konfessionellen Differenzen aus dem Geist der jeweiligen konfessionellen reformatorischen Bekenntnisschriften heraus auszulegen.<sup>33</sup>

In der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg näherte man sich nur sehr zögerlich der theologischen Interpretation der Erklärung an. Nach dem Krieg stand in den Landeskirchen, auch in Baden, die Verabschiedung neuer Grundordnungen oder Kirchenverfassungen an. Dabei setzte man dieselben konfessionellen Streitigkeiten, die Barmen schon geprägt hatten, auf anderer Ebene einfach fort. Davon wird weiter unten noch die Rede sein. Theologisch wäre es hilfreich gewesen, dem vor allem im Vorspruch der Barmer Erklärung verankerten Verhältnis zwischen gemeinsamem Bekenntnis gegen die Irrlehren der Deutschen Christen zu bleibender Konfessionsverschiedenheit weiter nachzugehen und dieses theologisch zu bearbeiten. Denn wenn Barmen nach dem Willen seiner Verfasser und derjenigen, die als Synodale einstimmig dafür votiert haben, ein gemeinsames Bekenntnis konfessionsverschiedener Kirchen ist, dann ist der Erklärung noch einmal ein anderer Stellenwert einzuräumen als wenn man sie als den Versuch einer feindlichen Übernahme der Lutheraner durch das Trojanische Pferd der reformierten und der barthianischen Theologie ansieht.

Im Nachhinein erstaunt es, welche große Rolle diese internen theologischen Streitigkeiten spielten, während darüber die Auseinandersetzung mit dem eigentlichen Gegner, den Deutschen Christen aus dem Blick zu geraten drohte.<sup>34</sup> Ernst Wolf schrieb schon 1957: „Der Kirchenkampf ist in seinen grundsätzlichen Auseinandersetzungen ein Kampf um ‚Barmen‘; vor allem um seine Theologische Erklärung. Alles andere (...) liefert im wesentlichen Material zu diesem Kampf der Kirche mit und um sich selbst.“<sup>35</sup> Im Nachhinein ist allerdings auch zu konstatieren, daß dieser Bemerkung etwas Ambivalentes eignet. Denn die Auseinandersetzung der Kirche mit ihrem eigenen Selbstverständnis lenkte von der Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus ab – was dann später zum Stuttgarter Schuldbekenntnis führte.

---

<sup>33</sup> Erklärung des Lutherrats von 1937, zit.n. Heinz Brunotte, Die Theologische Erklärung von Barmen 1934 und ihr Verhältnis zum lutherischen Bekenntnis, Berlin 1955, 4: „Da die Barmer Sätze bewußt keine Entscheidung über die Wahrheit des lutherischen oder des reformierten Bekenntnisses treffen und auch weder das eine noch das andere Bekenntnis bestätigend aufgreifen, sind sie selbst einer maßgeblichen Auslegung auf Grund der Bekenntnisse der Kirchen bedürftig.“

<sup>34</sup> Nicolaisen in: Burgsmüller-Weth, a.a.O., Anm.18, 28: „Die Entstehungsgeschichte der Barmer Theologischen Erklärung spiegelt wider, wie mühsam es für die konfessionell unterschiedlich geprägten Christen und Kirchen in Deutschland gewesen ist, zueinanderzufinden.“

<sup>35</sup> Wolf, a.a.O., Anm.11, 74.

An dieser Stelle wäre nun der Ort, über die Theologie der sechs Barmer Thesen<sup>36</sup> etwas zu sagen. Über die Jahre hat sich auch der hermeneutische Rahmen verändert, innerhalb dessen die wichtigen theologischen Fragen von Barmen verhandelt werden müssen. Es ist die Frage, ob die erste These innerhalb des engen Begriffsrahmens von Christozentrik und der Möglichkeit oder Ablehnung von natürlicher Offenbarung reflektiert werden muß. Es ist die Frage, ob die zweite und die fünfte These innerhalb des Gegenübers von Eigengesetzlichkeit aller Lebensbereiche und Zweireichelehre interpretiert werden sollten. Es ist die Frage, ob neben die Theologie Karl Barths als Referenzrahmen andere mögliche theologische Entwürfe treten könnten. Es ist die Frage, wie die fünfte These, die doch eigentlich zur Abwehr totalisierender Tendenzen der Staatstätigkeit gedacht war, in einem freiheitlich-demokratischen Verfassungsstaat, der Grund- und Menschenrechte achtet, zu denken ist.

Aber das würde von der im Gutachten gestellten Frage nach der Verortung von Barmen in der Badischen Grundordnung zu weit wegführen. Dennoch scheint es mir ganz entscheidend, die Barmer Theologische Erklärung nicht nur im Kontext von Debatten über Grundordnungen und ihre Präambeln zu verstehen. Die Bekenntnisfrage von Barmen muß im Kontext der theologischen Grundüberzeugungen der Erklärung selbst beantwortet werden.<sup>37</sup> Und es reicht selbstverständlich nicht aus, wenn eine Landeskirche die Barmer Erklärung in einer schwächeren oder stärkeren Formulierung in die Präambel ihrer Grundordnung aufnimmt. Eine solche Rezeption ist vielmehr als eine Verpflichtung zu verstehen, den theologischen Inhalt und den Geist der Erklärung für die Gegenwart aufzunehmen und mit Leben zu erfüllen. Denn die Hauptfrage der Erklärung lautet ja: In welchem Sinne können Christen Kirche sein, wenn sie an ihrem ursprünglichen evangelischen Auftrag festhalten wollen? Dies wäre ein Desiderat, dessen Erfüllung an die Stelle der Beschäftigung mit modischen klerikalen Organisationsmodellen<sup>38</sup> treten könnte und – wenn man die Barmer Erklärung ernst nehmen will – auch müßte. Dem entspricht eine Interpretation der Erklärung, die weit über ihren aktuellen Anlaß, die Abwehr der Deutschen Christen und deren theologische Irrtümer hinausführt. Es wäre ein weiteres Desiderat, das in Barmen erläuterte und als

---

<sup>36</sup> Für die Theologie der Erklärung besonders wichtig die Arbeiten von Wolf (Anm.11), Schlink (Anm.9), Hauschildt (Anm.19) sowie Eberhard Jüngel, *Mit Frieden Staat machen. Politische Existenz nach Barmen V*, München 1984, und Albrecht Peters, *Die Barmer Theologische Erklärung und das Luthertum*, in: Wolf-Dieter Hauschildt, Georg Kretschmar, Carsten Nicolaisen (Hg.), *Die lutherischen Kirchen und die Bekenntnissynode von Barmen*, Göttingen 1984, 319-359.

<sup>37</sup> Ähnlich im Übrigen auch Wolf-Dieter Hauschildt, *Die Barmer Theologische Erklärung als Bekenntnis der Kirche? ‚Der Lutherrat‘ und die Konstituierung der Evangelischen Kirche in Deutschland*, in: ders., *Konfliktgemeinschaft Kirche*, a.a.O., Anm.19, 245-294, hier: 294, der schreibt, daß „alle Thesen – im Kontext der Situation von 1934 – letztlich ein Thema haben: Wesen und Auftrag der Kirche. Hermeneutischer Ansatz für eine lutherische Interpretation heute sollte nicht die Frage sein, ob die Thesen den lutherischen Bekenntnisschriften widersprechen.“

<sup>38</sup> Zur Kritik der so genannten Bemühungen um Kirchenreform Wolfgang Vögele, *Das Handwerk der Theologie. Ein Versuch*, in: Hans Otte et al. (Hg.), *Kirche in reformatorischer Verantwortung: Wahrnehmen – Leiten – Gestalten*, FS Horst Hirschler, Göttingen 2008, 341-354; vgl auch ders., *Welche Kirche ist gemeint? Vorstellungen über die Kirche in gesellschaftlichen Milieus und die Erwartungen des Rechts und der Theologie*, in: Hans Kippenberg, Gunnar Folke Schuppert (Hg.), *Die verrechtlichte Religion: der Öffentlichkeitsstatus von Religionsgemeinschaften*, Tübingen 2005, 141-155.

theologisches Bekenntnis kodifizierte kirchliche Selbstverständnis am aktuellen Handeln der Kirche zu messen. Eine Kirche, die Gemeindepfarrer aus ihren Stellen herausmobbt, weil private oder klerikale „Freundschaften“ wichtiger sind als Theologie, in der Bischöfe und Prälaten Gesprächsbitten und Briefe nicht beantworten und in der Älteste mit Billigung von Bischöfen die Predigt- und Gottesdienstfreiheit von Pfarrern zu beschneiden versuchen<sup>39</sup>, hat mit der „Gemeinde von Brüdern“ (These 3 und 4), in der Ämter keine klerikale Herrschaft im Sinne der Verfolgung privater Freundschaftsdienste begründen, schlichtweg nichts zu tun.

Für die Auseinandersetzung um den Bekenntnischarakter der Barmer Erklärung lassen sich chronologisch vier Stadien unterscheiden.

1. Die ersten Auseinandersetzungen sind zeitlich vor die Verabschiedung der Erklärung zu datieren. Ihre Akteure sind die Verfasser der Erklärung (Barth, Asmussen und andere) sowie die Synodalen in Barmen. Dabei stehen das Selbstverständnis der Synode und der Bekenntnischarakter der Erklärung im Mittelpunkt.
2. Die zweite Phase der Auseinandersetzung wird von der Diskussion über die Erklärung innerhalb der Bekennenden Kirche bestimmt. Sie ist abhängig von Rolle der Kirche im nationalsozialistischen Alltag und der Arbeit von Bekenntnispfarrern und Bekenntnisgemeinden.
3. Die dritte Phase der Auseinandersetzung gehört in die ersten Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg, als sich die Landeskirchen neu konstituierten und dafür Grundordnungen und Kirchenverfassungen verabschiedeten und als sich die EKD, die VELKD und der Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR gründeten. Landeskirchen wie Kirchenbünde standen vor der Frage, auf welche Bekenntnisse man sich beziehen sollte und welcher Stellenwert der Barmer Erklärung einzuräumen war. Dieses geschah im Kontext einer Auseinandersetzung um die Rolle der Kirchen im Nationalsozialismus und der Übernahme von Verantwortung für die in dieser Zeit geschehenen Verbrechen (z.B. im Stuttgarter Schuldbekenntnis oder im Darmstädter Wort). Daß Barmen als Bekenntnistext in die kirchlichen Ordnungen aufgenommen wurde, war dabei durchaus nicht selbstverständlich. Es kam zu einer heftigen Kontroverse zwischen den Bruderräten der Bekennenden Kirche und den etablierten Vertretern kirchlicher Institutionen. In diesen zeitlichen Kontext gehört auch die Auseinandersetzung um den Bekenntnisstand der Badischen Landeskirche und vor allem um die Präambel ihrer Grundordnung.
4. Zwischen Phase Drei und Phase Vier der Interpretationsgeschichte liegt die Verabschiedung der Leuenberger Konkordie von 1973, und diese beeinflusst wesentlich die theologische Bewertung konfessioneller Unterschiede. Eine vierte

---

<sup>39</sup> Dazu Wolfgang Vögele, Abschiedspredigt, [www.wolfgangvoegele.wordpress.com/2012/12/30/abschiedspredigt/](http://www.wolfgangvoegele.wordpress.com/2012/12/30/abschiedspredigt/) sowie [www.wolfgangvoegele.files.wordpress.com/2012/12/joh-1244-50.pdf](http://www.wolfgangvoegele.files.wordpress.com/2012/12/joh-1244-50.pdf), Abruf am 26.2.2013.

Phase der Rezeption von Barmen könnte durch den Versuch der Nord-Kirche eingeleitet sein, die alten konfessionellen Gegensätze zumindest in der Kirchenverfassung zu überwinden und die Barmer Erklärung als *Bekennnisschrift* bereits in der Präambel aufzuwerten.

Die lutherischen und die reformierten Argumente der Kontroverse um den Bekenntnischarakter von Barmen prallten heftig aufeinander; sie sollen im Folgenden dargestellt werden, am Beispiel der Lutheraner Heinz Brunotte und Edmund Schlink, sowie auf reformierter Seite von Ernst Wolf. Wolf und Schlink sind auch deshalb in dieser Diskussion von Bedeutung, weil sie sich an den Diskussionen über die Präambel der Badischen Grundordnung beteiligten<sup>40</sup>.

Der Göttinger Theologe Ernst Wolf sah zwei Haupteinwände<sup>41</sup> gegen Barmen als Bekenntnis. Der erste Vorwurf lautete, Barmen übergehe wesentliche theologische Themen, wie zum Beispiel die Abendmahlslehre, darum sei es als Bekenntnisschrift ungeeignet. Der zweite Einwand lautete: Barmen sei als damals aktuelle Auseinandersetzung mit den Deutschen Christen zu würdigen, habe aber für die Gegenwart der Nachkriegszeit keine Bedeutung, da ja die Deutschen Christen als Kirchenpartei zusammen mit dem Nationalsozialismus untergegangen seien. Mit dieser Interpretation, so Wolf, wurde Barmen historisiert und genau darin in seiner aktuellen und bleibenden Bedeutung nicht mehr erkannt.<sup>42</sup>

Einige lutherische Theologen kombinieren auch beide Argumente. So machte der Lutheraner Heinz Brunotte der Erklärung zum Vorwurf, daß sie das Verhältnis zwischen lutherischer und reformierter Konfession gar nicht thematisiere, ein Vorwurf, der nach der historischen Quellenlage, die in den fünfziger Jahren in diesem Umfang nicht bekannt war, als widerlegt gelten kann. Brunotte beschränkt sich darum darauf, daß er an der Barmer Erklärung die Widerlegung der deutschchristlichen Irrlehre als bekenntnishaft anerkennt, während die Bekenntnisdiskussion um die theologischen Gegensätze zwischen Lutheranern und Reformierten noch ausstehe.<sup>43</sup> Barmen habe zwar Irrlehren abgewehrt, aber keine gemeinsame Basis für die beiden evangelischen Konfessionen geschaffen. Damit aber macht Brunotte der Erklärung ein Defizit zum Vorwurf, das den Synodalen sehr wohl bewußt war, denn die Synode hatte ja bekanntlich selbst beschlossen, die Erklärung in den Bekenntnisakten weiter diskutieren zu lassen. Bei Brunotte fällt das wichtige Stichwort vom „magnus consensus“, den eine Bekenntnisschrift oder ein Bekenntnis zu formulieren habe. Barmen habe nicht auf einem solchen „magnus consensus“ beruht und sei darum auch kein Bekenntnis im vollen Sinne des Wortes.<sup>44</sup> Ein Bekenntnis im eigentlichen Sinn des Wortes

---

<sup>40</sup> S.u. Kap. V.

<sup>41</sup> Wolf, a.a.O., Anm. 11, 74.

<sup>42</sup> Ebd., 156.

<sup>43</sup> Brunotte, a.a.O., Anm.33, 24.

<sup>44</sup> Ebd., 27: „Wirkliche kirchliche Einheit gibt es nur bei wirklicher Übereinstimmung in der Lehre. ‚Barmen‘ ist darum nicht das neue Bekenntnis einer einheitlichen EKD geworden, weil es den notwendigen ‚magnus

hätte bedeutet, Kirchengemeinschaft herzustellen, aber an diesem Punkt verhielten sich alle Lutheraner außerordentlich sensibel und zurückhaltend. Diese Sensibilität wird mit einer „traumatische[n] Abneigung gegen allen Unionismus“<sup>45</sup> erklärt. Aber genau dieses lag ja auch nicht in der Absicht Barths, Asmussens oder der Barmer Synodalen. Sie waren von der Vision eines theologischen Fortschritts in der gemeinsamen Bekenntnisgrundlage geprägt, die noch einzulösen war. Die Streitigkeiten der fünfziger Jahre jedoch waren für die Lösung des Konflikts kontraproduktiv.

Man hat mit Recht darauf hingewiesen, daß Kirchengeschichte und Theologie lange Zeit über die dennoch vorhandenen positiven lutherischen Stellungnahmen zu Barmen hinweggingen. So erklärte zum Beispiel Walter Künneth 1947 bei der Kirchenversammlung von Treysa, daß Barmen „ein lutherisches Bekenntnis in aktueller Form“<sup>46</sup> darstelle und darum anzunehmen sei.

Der Heidelberger Theologe Edmund Schlink nimmt als Lutheraner eine Mittelstellung zwischen Brunotte und Künneth ein. Anders als Brunotte würdigte er die Barmer Erklärung sehr viel positiver. Aber auch er sah wegen des Fehlens von Bemerkungen zur Sakramentenlehre den Gegensatz zwischen Lutheranern und Reformierten nicht richtig bearbeitet.<sup>47</sup> Aber nach dem, was bisher aus den Quellen zu entnehmen war, war das auch gar nicht die Absicht der Barmer Synode, die sich dieses Mankos ja auch durchaus bewußt war, insbesondere wegen der Forderung nach einer konfessionsverschiedenen Interpretation der Thesen. Dieses Bemühen erkannte auch Schlink an.<sup>48</sup> Es lohnt sich, dabei einen Moment zu verweilen, weil Schlink als Heidelberger Dogmatiker und als Mitglied des Kleinen Verfassungsausschusses eine wichtige Rolle bei der Entstehung der Badischen Grundordnung spielte. Schlink schrieb über die Interpretation der Barmer Erklärung : „Das Verhältnis der evangelischen Konfessionen ist nun vielmehr dadurch bestimmt, daß im gemeinsamen Kampf gegen die gemeinsame neuprotestantische Vergangenheit und im gemeinsamen Kampf gegen die gemeinsamen antichristlichen Gegner eine jede Konfession in einer neuen Weise bei ihren Bekenntnisschriften und Vätern in die Lehre ging und sich der Unterschiede bewußt wurde, nämlich in gemeinsamer Beugung unter das Wort der Schrift, das das fleischgewordene Wort bezeugt und all unser Lehren begründet und umschließt.“<sup>49</sup> Schlink als Lutheraner erkannte ein zentrales Anliegen Barths an, den Kampf gegen die natürliche Theologie, die „neuprotestantische“ Vergangenheit. Die Abwehr der Deutschen Christen faßte er als Konsens

---

consensus ecclesiae‘ nicht erringen konnte, die wirklich Zustimmung aller Kirchen zu seinem theologischen Gehalt.“ Vgl. dazu auch Hauschildt, a.a.O., Anm.32, 204.

<sup>45</sup> Hauschildt, a.a.O., Anm.32, 204.

<sup>46</sup> Walter Künneth, zit. n. Hauschildt, a.a.O., Anm.32, 208. Vgl. dazu auch ders., a.a.O., Anm. 37, 280f.

<sup>47</sup> Schlink, a.a.O., Anm.9, 37. Vgl. ebd., 70: „Einige wollen den Bekenntnisstand der Evangelischen Kirche in Deutschland unter Übergehung der reformatorischen Bekenntnisschriften allein durch die theologische Erklärung von Barmen bestimmt wissen. Aber diese reicht schon mangels einer Sakramentenlehre dazu in keiner Weise aus, so wichtig auch ihr Dienst im Kampf mit dem totalen Staat gewesen ist und jederzeit sein wird.“

<sup>48</sup> Ebd., 38.

<sup>49</sup> Ebd., 39.

zwischen den Konfessionen auf, während er eine Rückbesinnung auf das je eigene konfessionelle Bekenntnis anmahnte. Damit ist – nach meiner Überzeugung – jenseits der konfessionellen Positionen ein wichtiger Punkt eingebracht und markiert: die Frage nach der dauernden Geltung und Aktualität der reformatorischen Bekenntnisse lutherischer wie reformierter Provenienz. Wer an den Bekenntnisdifferenzen festhält, so Schlink, der muß diese Differenzen auch biblisch und theologisch rechtfertigen. Gerade im Fehlen der theologischen Debatte darüber in der Nachkriegszeit besteht ein wichtiges Manko. Und diese fehlende, nicht ausgelegene Debatte sollte Folgen für die Diskussionen um den Bekenntnisstand haben. Für die Badische Grundordnung ist wichtig, daß Schlink sich gegenüber dem Unionsmodell ausgesprochen skeptisch zeigte.<sup>50</sup> Überzeugend erscheint mir Schlinks Forderung nach einer gründlichen Rückbesinnung auf die reformatorischen Bekenntnisschriften, und das ist ja nichts anderes als die Forderung der Barmer Synodalen.

Schlink bemerkte sehr hellsichtig, daß die Diskussion um die Anerkennung der Barmer Erklärung als Bekenntnis einen sehr formalen Charakter besaß, hinter der sich eine grundlegende theologische und vor allem ekklesiologische Frage verbarg. Und damit wird er als lutherischer Interpret der Barmer Erklärung in besonderer Weise gerecht: „Es ist immer mit Gefahr verbunden, wenn Fragen der Ordnung in vordergründiger Weise zu *dem* Thema der Kirche werden, und zwar ist die Gefahr um so größer, je mehr es sich nicht nur um kirchenrechtliche Fixierung bereits gewachsener Ordnungen, sondern darüber hinaus um Neuordnung handelt. Die Gefahr besteht darin, daß dann die Kirche vom Gesetz erwartet, was allein das Evangelium vermag. Die Gefahr besteht darin, daß Formalprinzipien der Ordnung, Erziehungsziele, Kirchenideale und romantische Vergangenheitsverklärung das Ereignis des göttlichen Wortes verdecken, durch das allein die Kirche erbaut wird. Größer noch als die Gefahr der Unordnung ist die Gefahr, daß der Auftrag versäumt wird, den Gott der Kirche gegeben hat.“<sup>51</sup> Dem ist eigentlich nichts hinzufügen, außer dem Hinweis, daß angesichts gegenwärtiger Debatte über Kirchenreform, Entscheidungsmodelle, Kundenorientierung etc. Schlinks Hinweise (leider) immer noch aktuell sein könnten.

Auf der anderen, reformierten Seite, sah Ernst Wolf<sup>52</sup>, zustimmend zu einem Zitat des Theologen M.Eras, die Barmer Erklärung als die „komprimierteste und neueste Zusammenfassung des Evangelischen Glaubensbekenntnisses“<sup>53</sup>. Wolf konnte aus einem Gutachten der Arbeitsgemeinschaft lutherischer (!) Pastoren im Rheinland aus dem Jahr 1937 zitieren. Darin wird die Barmer Erklärung als eine „Entfaltung der reformatorischen Bekenntnisschriften (...)“

---

<sup>50</sup> Ebd., 71: „Andere wollen die Evangelische Kirche von der Barmer Theologische Erklärung und dem Konsensus der reformatorischen Bekenntnisschriften ordnen. Aber dieser Konsensus ist nirgends verbindlich formuliert worden und die Erfahrung der Unionsgründungen des vorigen Jahrhunderts haben gezeigt, daß ein nichtformulierter und darum von einem jeden willkürlich feststellbarer Konsensus tatsächlich nicht die Gemeinsamkeit lutherischer und reformierter Lehre in Geltung setzt, sondern die gottesdienstliche Versammlung allen möglichen Lehren schutzlos preisgibt.“

<sup>51</sup> Ebd., 77. Daß Schlinks Mahnung auch heute noch Bestand hat, im Zeitalter von Kirchenkompaß und Milieustudien, habe ich schon erwähnt. Vgl. auch Anm. 38.

<sup>52</sup> Zum Bekenntnischarakter von Barmen Wolf, a.a.O., Anm.11, besonders 74-91.

<sup>53</sup> Eras, zit.n. Wolf, a.a.O., Anm.11, 84.

im Blick auf bestimmte Sachverhalte, die heute in besonders dringender Weise das Urteil und die Entscheidung der Kirche fordern“<sup>54</sup>, bezeichnet. Wolf wirft den lutherischen Theologen, die gegenüber der Erklärung Skepsis zeigten, einen „schlecht getarnten Fluchtversuch vor ‚Barmen‘“<sup>55</sup> vor. Er ließ weder den Versuch der Historisierung gelten noch das Argument, daß Bekenntnisschriften stets über das Ganze der Theologie Auskunft geben müssen.<sup>56</sup> Die Synodalen wollten ja ganz bewußt kein Konsensdokument schreiben, sondern die Abweichung der Deutschen Christen vom reformatorischen Konsens anprangern. In dieser Perspektive liegt auch das von Wolf gebrauchte Argument, Barmen sei nicht so sehr Bekenntnisschrift, sondern ein Dokument *aktuellen* Bekennens.<sup>57</sup>

Im Ergebnis kam Wolf dann zu einer Schlußfolgerung, die derjenigen von Edmund Schlink sehr ähnelt: „Ein Gespräch um ‚Barmen‘, das wirklich sachgemäß sein will, wird nur ein selbstkritisches Gespräch der Kirche mit sich selbst unter dem Worte Gottes sein können, d.h. es wird von der Haltung des Gehorsams, des bedingungslosen Glaubensgehorsams, getragen sein müssen.“<sup>58</sup> Wolf und Schlink sahen beide, daß die Barmer Erklärung in der Abwehr der Irrlehre der Deutschen Christen die Frage nach dem Bekenntnischarakter der Erklärung selbst, aber auch die Frage nach dem Sinn der konfessionellen Differenzen stellt und damit auch die Frage nach dem theologischen und biblischen Sinn der einzelnen Konfessionen. Wohlgedenkt: Die Erklärung stellte diese Frage, aber sie konnte sie im Text der Erklärung selbst nicht lösen, sondern nur als klärungsbedürftig markieren. Die Synodalen verstanden offensichtlich die Erklärung als den Beginn, nicht als den Abschluß eines theologischen Prozesses, an dessen Ende die Überwindung der konfessionellen Gegensätze und die Kirchengemeinschaft hätte stehen können. Oder wie das in seiner unnachahmlichen Prägnanz Karl Barth auf den Punkt brachte: „Zu irgend einer Barmer Romantik haben wir alle keine Zeit und zu irgend einer Barmer Orthodoxie wahrhaftig keine Lust. Barmen war ein *Ruf nach Vorwärts*.“<sup>59</sup> Leider wollten sich nach dem Krieg viele Theologen aus der EKD und den Landeskirchen diesem Ruf nach Vorwärts nicht stellen. Die die Konfessionen überwindende Vision der Barmer Synodalen konnte nicht eingelöst werden.

Jahrzehnte später, in den achtziger und neunziger Jahren, hat sich die Interpretationslage ein weiteres Mal geändert. Die theologischen Einwände von lutherischer Seite nahmen an Zahl ab<sup>60</sup>, auch wenn Wolf-Dieter Hauschildt noch im Jahr 1984 pikiert von einem „timide[n]“

---

<sup>54</sup> Zit.n. ebd., 88.

<sup>55</sup> Ebd., 90.

<sup>56</sup> Ebd., 156.

<sup>57</sup> Ebd., 158: „‚Barmen‘ ist gewiß nicht Bekenntnis im Sinne der BekenntnisSCHRIFT, sondern zunächst confessio als aktuelles Bekennen. Zur Bekenntnisschrift würde es werden durch bestimmte, ‚Barmen‘ als rechtsverbindliche Formulierung akzeptierende Rechtsakte.“

<sup>58</sup> Ebd., 164.

<sup>59</sup> Karl Barth, zit. n. ebd., 161.

<sup>60</sup> Hauschildt, a.a.O., Anm.19, 160: „Der früher häufiger vorgetragene Einwand, die BTE sei mit den lutherischen Bekenntnisschriften bzw. mit Luthers Theologie nicht vereinbar, ist heute nur noch selten zu hören.“ Dieser Satz stammt aus dem Jahr 1986.

Verhalten der VELKD<sup>61</sup> beim Barmen-Jubiläum 1984 sprach. Hauschildt kam für das Verhältnis des Luthertums zu Barmen zu einem sehr skeptischen Ergebnis: „Das Luthertum hat nicht gut daran getan, daß es die Barmer Theologische Erklärung nicht von vornherein für sich rezipiert, sondern sie vielmehr den ‚Barthianern‘ und deren Interpretation überlassen hat.“<sup>62</sup> Und Hauschildt steigert an anderer Stelle seinen Vorwurf noch dazu, daß die Lutheraner nicht in der Lage waren, den lutherischen Charakter und Einfluß in der Erklärung selbst wahrzunehmen und zu würdigen: „Die lutherische Kirche, soweit sie durch Lutherrat und VELKD repräsentiert wurde, hat sich nach 1945 nicht angemessen mit der Barmer Theologischen / Erklärung auseinandergesetzt. Sie hat zu wenig deutlich gemacht, daß die Erklärung von der Entstehung wie vom Inhalt her auch ein lutherisches Dokument ist und zu dem verpflichtenden Erbe gehört, welches das Luthertum dem Kirchenkampf verdankt.“<sup>63</sup> Man fürchtete sich vor der reformierten Theologie Barths, die man nicht durch die Hintertür des Barmer Bekenntnisses übernehmen wollte. Deswegen bewegte viele lutherische Theologen die Sorge, wie man einer Überbewertung und Überschätzung von Barmen entgegenzutreten konnte. Dies geschah in den ersten Nachkriegsjahren dadurch, daß man den Stellenwert der Erklärung gegenüber den reformatorischen und altkirchlichen Bekenntnisschriften sprachlich und theologisch zurücknahm. Dieses betraf nicht nur die Kirchenverfassungen und Grundordnungen, die die Landeskirchen nach dem Krieg neu verabschiedeten, sondern auch die Ordinationsverpflichtungen, die Pfarrer zu unterzeichnen hatten. Mehrere Landeskirchen nahmen die Barmer Erklärung zwar in diese Ordinationsverpflichtungen auf<sup>64</sup>, wenn auch mit denselben Einschränkungen wie bei den Vorsprüchen und Präambeln.

Abschließend will ich das Fazit zitieren, mit dem Hauschildt seine kirchenhistorische Analyse von Barmen und dessen lutherischer Rezeption beendet: „Neben den kirchenpolitischen Implikationen hat ein verengter, historisierender Bekenntnisbegriff zu der wenig ergiebigen Debatte um den ‚Bekenntnis‘-Charakter der Barmer Erklärung geführt. Rückblickend hätte schon 1945 außer Zweifel gestanden haben müssen, daß jener Erklärung konstitutive Merkmale eines Bekenntnisses (...) eignen: a) der Situationsbezug und der existenzielle Anspruch; b) die Zusammengehörigkeit von Bejahung und Verwerfung; c) der Christusbezug als Zentrum; d) die Bekräftigung fundamentaler Wahrheiten gegenüber einer aktuellen Irrlehre. Eine Zuordnung der Barmer Erklärung zu den lutherischen Bekenntnisschriften entspricht deren Selbstverständnis, wonach in einer veränderten Situation der Inhalt des alten Bekenntnisses durch eine neue Formulierung aktualisiert wird.“<sup>65</sup> Diese vier Merkmale – Situationsbezug, Verwerfungen, Christusbezug und die Anerkennung fundamentaler christlicher Wahrheiten – stellen so etwas wie einen Kriterienkatalog für die Anerkennung eines Textes als Bekenntnis dar. Für die Barmer Erklärung sind diese vier Kriterien, auch aus

---

<sup>61</sup> Hauschildt, a.a.O., Anm.32, 203.

<sup>62</sup> Ebd., 210.

<sup>63</sup> Hauschildt, a.a.O., Anm.37, 292.

<sup>64</sup> Ebd., 264ff.

<sup>65</sup> Ebd., 293: Vgl. dazu auch Georg Kretschmar, Wolf-Dieter Hauschildt, Die lutherischen Kirchen und die Bekenntnissynode von Barmen 1934-1984, in: Hauschildt, Kretschmar, Nicolaisen, a.a.O., Anm. 36, 461-467.

lutherischer Sicht, eindeutig erfüllt. Allerdings erscheint mir das Desiderat der Barmer Synode immer noch nicht eingelöst. Es müßte das Verhältnis der Barmer Erklärung zu den lutherischen wie reformierten Bekenntnisschriften geklärt werden, im Sinne einer kohärenten, schlüssigen Auslegung aller sechs Thesen, die Unterschiede wie Differenzen markiert<sup>66</sup>, und zwar mit Hilfe eines hermeneutischen Modells, das von vornherein auf die Überwindung der konfessionellen Gegensätze angelegt ist.

Dieses ist gerade für eine unierte Kirche wichtig, die zu ihren Bekenntnisschriften lutherische wie reformierte Texte zählt. Denn dieselbe Auseinandersetzung zwischen Lutheranern und Reformierten über die Barmer Erklärung, die auf EKD-Ebene und in anderen Landeskirchen geführt wurde, wird – teilweise unter Beteiligung derselben theologischen Protagonisten – wiederkehren, wenn ich mich den Diskussionen über die Präambel der Badischen Grundordnung widme.<sup>67</sup>

Beides, die Entstehungs- wie die Interpretationsgeschichte der Barmer Erklärung zeigen, daß sich mit ihr theologische und kirchenrechtliche Fragen stellen, die bis jetzt noch nicht endgültig und befriedigend beantwortet sind.<sup>68</sup> Wer diese Konflikte unbearbeitet ruhen läßt, muß sich mit einer gewissen Berechtigung den Vorwurf gefallen lassen, einer „Musealisierung“<sup>69</sup> Barmens das Wort zu reden.

Hauschildts Arbeiten über die Entstehung und die Interpretation von Barmen sind vor allem im Umfeld des Barmen-Jubiläums von 1984 entstanden. Geht man chronologisch nun in die letzte, vierte Phase der Barmen-Interpretation, zeigt sich eine theologische Situation, die am besten durch eine Bemerkung Karl Heinz zur Mühlens zu kennzeichnen ist: „Noch steht der *magnus consensus* (CA 1) zu Barmen als einem normativen Lehrbekenntnis der evangelischen Kirchen aus, faktisch hat Barmen jedoch schon eine derartige Funktion.“<sup>70</sup> Die „alten“ Einwände der Lutheraner sind immer noch zu spüren, aber die Zeit ist darüber hinweggeschritten. Die in den Grundordnungen und Ordinationsverpflichtungen der fünfziger Jahre festgeschriebene Bekenntnisbindung entspricht nicht mehr der faktischen Situation. Die alten Unterschiede im Verständnis von Bekenntnis (aktuell vs. dauerhaft, Präsenz vs. Konsens) sind zwar noch im theologischen Bewußtsein vorhanden, aber an die Stelle der Neigung zur Kontroverstheologie ist ein Bewußtsein versöhnter evangelischer Verschie-

---

<sup>66</sup> Diese Forderung z.B. bei Hauschildt, a.a.O., Anm. 37, 293.

<sup>67</sup> S.u. Kap. V.

<sup>68</sup> In diesem Sinn z.B. Albert Stein, Der Stellenwert von ‚Barmen‘ und ‚Dahlem‘ für die Entwicklung von Theorie und Praxis der evangelischen Kirchenverfassung, in: Hauschildt, Kretschmar, Nicolaisen, a.a.O., Anm.36, 186-205, hier 201: „Die Nachkriegszeit der deutschen evangelischen Kirchenverfassungen hat die Herausforderungen von ‚Barmen‘ zwar gesehen, sie aber weder in kirchenrechtswissenschaftliche Theoriebildungen noch in kirchenverfassungsrechtlichen Entscheidungen, noch in den Beziehungen zwischen Kirche und Staat bereits abschließend zu beantworten vermocht.“

<sup>69</sup> Evangelische Kirche in Deutschland (Hg.), 75 Jahre Barmer Theologische Erklärung. Eine Arbeitshilfe, Hannover 2009, <http://www.ekd.de/download/EKDBarmen.pdf>, Abruf am 1.2.2013, 16.

<sup>70</sup> Karl Heinz zur Mühlens in Boehinger et al., a.a.O., Anm.7, 1255.

denheit getreten. Dafür stehen exemplarisch die Positionen von Axt-Piscalar und Slenczka<sup>71</sup>. Axt-Piscalar argumentiert aus lutherischer Sicht, daß die Bekenntnisbildung mit der Konkordienformel abgeschlossen sei. Dies sei aber nicht als Abgeschlossenheit im „unbedingten“ Sinn zu verstehen. Ergänzende Dokumente können nach Axt-Piscalar als neues Bekenntnis aufgenommen werden, sofern sie Inhalte bereitstellen, die etwas gegenüber den alten reformatorischen Bekenntnisschriften Neues bringen. Genau diesem Argument schließt sich Slenczka an. Er argumentiert, dieses Neue der Barmer Erklärung gegenüber den alten Bekenntnisschriften bestünde in der Abwehr des Totalitarismus in seinem Zugriff auf die evangelische Kirche. Diese Abwehr sei in den alten Bekenntnisschriften so noch nicht formuliert. Und genau darum könne man die Barmer Erklärung als den reformatorischen Bekenntnissen gleichrangig anerkennen, auch in einer lutherischen Kirchenverfassung.

Für die Lutheraner ist dabei der Begriff des *magnus consensus*<sup>72</sup> in den letzten Jahren zunehmend wichtiger geworden. Dieser geht auf CA 1 zurück, wo es heißt: „*ecclesiae magno consensu apud nos docent...*“<sup>73</sup> Der erste Teil der *Confessio Augustana* enthält bekanntlich diejenigen Lehrsätze, für die Melanchthon einen unbestreitbaren, bestehenden Konsens annimmt, während der zweite Teil des Bekenntnisses die Punkte des Dissenses markierte.

Das Problem beim Begriff des *magnus consensus* liegt darin, wie man ihn feststellt und welche Kriterien für ihn gelten. Eine theologische Kommission der VELKD unterscheidet zwischen durch (synodale) Abstimmung hergestellte Mehrheitsmeinung und Konsens: „Der ‚*magnus consensus*‘ hat das zum Gegenstand, was die Kirche konstituiert und ihrem Verfüggen somit entzogen ist. (...) Der ‚*magnus consensus*‘ ist etwas anderes als die faktische Mehrheit eines wie auch immer gearteten Entscheidungsgremiums – schon deshalb, weil dieser ‚*magnus consensus*‘ die Stimme der Kirche zu allen Zeiten und an allen Orten einschließt.“<sup>74</sup> So richtig das ist, damit wird allerdings der Begriff des *magnus consensus* ekklesiologisch sehr viel weniger handhabbar. Denn wer wollte das feststellen, daß ein solcher Konsens gegeben oder – im Falle von Verwerfungen – auch nicht mehr gegeben ist? Synoden, das ist kirchenverfassungsrechtlich deutlich, haben nicht die Befugnis, über das Bekenntnis und den ihm zugrundeliegenden *magnus consensus* zu befinden. Ein Bekenntnis, so ist daraus zu schließen, ist immer auch ein Wagnis: Am Anfang reden einzelne. Sie geben,

---

<sup>71</sup> Axt-Piscalar, a.a.O., Anm.17 sowie Notger Slenczka, Die Vereinbarkeit der Barmer Theologischen Erklärung mit Grundüberzeugungen der Lutherischen Kirche und Theologie, KuD 57, 2011, 346-359. Beide Aufsätze schließen an die bereits erwähnte Debatte um die Kirchenverfassung der Nordkirche (s.o. Kapitel I) an. Dazu erschienen in der Zeitschrift „Kerygma und Dogma“ zwei Leserbriefe. Friedrich Beißer, Leserbrief zu zwei Aufsätzen in ‚Kerygma und Dogma‘ 4/2011, KuD 58, 2012, 284-287 zustimmend zu Axt-Piscalar und Slenczka; ablehnend Karl-Hermann Kandler, Zum Stellenwert der Barmer Theologischen Erklärung, KuD 58, 2012, 288-293.

<sup>72</sup> Dazu Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirchen Deutschlands (Hg.), *Magnus consensus*, Texte aus der VELKD 166, Hannover 2013, [http://www.velkd.de/downloads/Texte\\_166\\_magnus\\_consensus\\_download.pdf](http://www.velkd.de/downloads/Texte_166_magnus_consensus_download.pdf), Abruf am 18.2.2013.

<sup>73</sup> Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, Göttingen 1992 (1930), 11.Aufl., 50,3f.

<sup>74</sup> Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirchen Deutschlands, a.a.O., Anm. 72, 7.

wie Karl Barth sagte, eine „Erklärung“ ab, aus der dann ein Bekenntnis (wie im Falle Bar-mens) entstehen kann, aber nicht muß. Das gilt im Übrigen ja auch für die Confessio Augusta-na, die im Wesentlichen von einem einzigen Verfasser, nämlich Philipp Melanchthon stammt und der sich deshalb auch das Recht nahm, den Text zu verändern. Aber hier ist nicht der Ort, die Debatte über die feinen Unterschiede zwischen der Invariata und der Variata zu führen.

#### IV. Präambeln – Vorsprüche – Grundsatzartikel

Präambeln sind stets Bestandteil eines größeren Dokuments, in dem hier zu untersuchenden Fall eine Grundordnung. Die Verfassungsgeber der Badischen Landeskirche redeten nicht von einer Präambel, sondern von einem „Vorspruch“. Und sie sprachen nicht – wie im juristischen Bereich üblich – von einer „Verfassung“, sondern von einer „Grundordnung“. Zwischen Präambel und Vorspruch scheinen mir keine semantischen Unterschiede zu bestehen. Das ist allerdings beim Unterschied zwischen Verfassung und Grundordnung anders.

Der Begriff der Verfassung ist – darin dem Begriff des Bekenntnisses ähnlich – weit zu fassen und mehrdeutig. Semantisch kennzeichnet er zum einen den Zustand einer Person oder Organisation („Beckenbauer war in guter Verfassung.“), zum anderen eine Sammlung von rechtlichen Grundbestimmungen, die in einer Nation oder Organisation gelten sollen („die amerikanische Verfassung“). Peter Häberle hat formuliert: „Verfassung meint die rechtliche *Grundordnung* von Staat *und* *Gesellschaft*, sie bezieht also die - verfaßte - Gesellschaft ein. Dieser weite Verfassungsbegriff umschließt die Grundstrukturen der - pluralen – Gesell-schaft.“<sup>75</sup> Dabei geht es mir nun nicht darum, daß und wie Häberle hier die Begriffe Verfas-sung und Grundordnung zusammenbringt, sondern es geht mir um die Abwehr eines reduktionistischen, rein juristischen Verständnisses von Verfassungsinterpretation. So wie das Grundgesetz nicht allein den Juristen und den Bundesverfassungsrichtern überlassen werden darf, darf auch eine kirchliche Grundordnung nicht allein den Kirchenjuristen über-lassen werden. Häberle erweitert die juristische Verfassungsinterpretation zu einem Ver-ständnis, wonach es die Aufgabe der gesamten politischen Kultur eines Landes ist, an der Interpretation der Verfassung mitzuarbeiten<sup>76</sup>. Konsequenter hat er darum von einer „offenen Gesellschaft der Verfassungsinterpreten“<sup>77</sup> gesprochen. Diese Erweiterung des Interpreta-tionsspielraum und der hermeneutischen Akteure von Verfassungsdeutung ist m.E. In analoger Weise auf Kirchenverfassungen und Grundordnungen anzuwenden. Daraus folgt, daß sämtliche Versuche wie der von Dieter Kraus, Kirchenverfassungen und kirchliche

---

<sup>75</sup> Peter Häberle, Verfassungsinterpretation und Verfassunggebung, in: ders., Verfassung, Berlin 1978, 182-224, hier 190.

<sup>76</sup> Ebd., 190: „Der Begriff ‘Verfassungsinterpretation’ wird weit verstanden. Er umschließt neben der üblichen im engeren Sinn, der juristischen, insbesondere durch die Gerichte, die weitere, an der viele aktiv und passiv Betroffene, letztlich alle im politischen Gemeinwesen beteiligt sind.“

<sup>77</sup> Peter Häberle, Die offene Gesellschaft der Verfassungsinterpreten, in: ders., Die Verfassung des Pluralismus, Königsstein/Ts. 1980, 79-105.

Grundordnungen auf ihren rechtlichen Gehalt zu reduzieren, zu kurz greifen.<sup>78</sup> Sehr viel weiter führen die Überlegungen von Büning<sup>79</sup>, der dem Begriff der Kirchenverfassung eine theologische und eine juristische Dimension abgewinnt. Allerdings sind diese nicht, wie er das andeutet, so säuberlich zu trennen, wie er das für seine juristische Interpretation von Kirchenverfassungskonflikten für nötig hält. Die juristische und theologische Interpretation einer Grundordnung werden zusammengehalten durch einen offenen Prozeß der theologischen Interpretation, des Lebens und Verlebendigens einer – wie immer starren – Ordnung. Und dieser Prozeß läßt sich nicht auf die Urteile kirchlicher Verwaltungsgerichte beschränken läßt.

Dieses Argument ist deshalb von großer Bedeutung, weil es den Boden bereitet, um den Vorspruch der Grundordnung der badischen Landeskirche besser verstehen und einordnen zu können.

Zunächst aber die Frage: Was ist eine Präambel? Wichtige Dokumente benötigen in der Regel am Anfang ein kurzes Kapitel, in dem über Entstehungsbedingungen, historische und systematische Voraussetzungen, Ziele und Absichten berichtet und Rechenschaft abgelegt wird. Deswegen enthalten nicht nur kirchliche Grundordnungen eine einleitende Präambel. Mit einer Präambel beginnen Verfassungen, Verträge, Charten, diplomatische Noten, Vereinbarungen und andere Dokumente. Dabei haben sie in der Regel eine besondere sprachliche Form, die Pathos und Prorammatik miteinander vermischt und sie vom Hauptteil des (Rechts-)Dokumentes absetzt. In der Regel sind Präambeln nicht „rechtstechnisch“, sondern in einer Sprache formuliert, die Geschichte und politische Kultur der verfassungsgebenden Instanz aufnimmt.<sup>80</sup> Formgeschichtlich kommen der Präambel dabei besondere Funktionen zu:

1. Präambeln bringen den Willen des Verfassungsgebers bzw. der verfassungsgebenden Versammlung zum Ausdruck. „Väter“ und „Mütter“ einer Verfassung bekunden die Absichten, die sie beim Abfassen der folgenden Artikel geleitet haben.

---

<sup>78</sup> So z.B. Kraus, a.a.O., Anm.16, 13. Dort heißt es, eine Kirchenverfassung sei „das rechtliche Grundstatut einer Kirche bzw. dasjenige eines institutionalisierten Zusammenwirkens von Kirchen. Eine Kirchenverfassung ist damit eine grundlegende Normengesamtheit, die ihrem Gegenstand eine rechtliche Gestalt gibt: Ordnender Wille wird in sprachliche Form gebracht und mit normativer Kraft ausgestattet.“

<sup>79</sup> Büning. a.a.O., Anm. 6, 5: „Der Begriff der Kirchenverfassung hat sowohl eine theologische als auch eine juristische Bedeutung. Theologisch versteht man hierunter die Beschreibung der ekklesiologischen Strukturen, d.h. der dem dogmatischen Traktat über die Kirche entnommenen Elemente der kirchlichen Ordnung einer Partikularkirche. Juristisch versteht man hierunter ein rechtlich verbindliches Regelwerk, d.h. ein Normgefüge der verfaßten Landeskirchen.“

<sup>80</sup> Peter Häberle, Präambeln im Text und Kontext von Verfassungen, in: J.Listl, H.Schambeck, Demokratie in Anfechtung und Bewährung, FS J.Broermann, Berlin 1982, 211-249, hier 212: „Präambeln eröffnen Verfassungstexte in einer sprachlich meist herausgehobenen Form: nicht ohne Pathos, besonders feierlich und programmatisch, gelegentlich 'barock', deutlich abgehoben von der gängigen, eher fachtechnischen Rechtssprache.“ Vgl. dazu auch ders., 'Gott' im Verfassungsstaat, in: W.Fürst et al. (Hg.), Festschrift für Wolfgang Zeidler, Bd.1, Berlin New York 1987, 3-17 sowie Wolfgang Vögele, Zivilreligion in der Bundesrepublik Deutschland, Öffentliche Theologie 5, Gütersloh 1994, 265-307.

2. Präambeln legen außerdem die Voraussetzungen offen, die der Verfassungsgeber als gesetzt und gegeben akzeptiert. So gilt für das Grundgesetz, daß sich der Verfassungsgeber auf das „Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen“ beruft. Außerdem bekennt er sich, wie erwähnt in Art.1 Abs. 2 GG zu unveräußerlichen Menschenrechten. Man darf die Präambel des Grundgesetzes nicht so verstehen, daß damit gleichsam selbstverständlich der christliche Gott gemeint sei. Denn das würde die vom Grundgesetz selbst garantierte positive und negative Religionsfreiheit (Art. 1 Abs. 1-2 GG) verletzen. Eher ist davon auszugehen, daß die Verantwortungsformel so etwas wie eine Selbstbeschränkung des Verfassungsgebers meint. Wer eine Verfassung wie das Grundgesetz verabschiedet, maßt sich nicht die Allmacht alles zu entscheiden an. Statt dessen beschränkt sich der Verfassungsgeber, denn Allmacht kommt allein Gott selbst zu. Insofern ist die Verantwortungsformel im Sinne der Einsicht zu verstehen, daß eine Verfassung vorläufig, revidierbar und im menschlichen Sinne fehlbar ist.
3. Präambeln zeigen außerdem den historischen Ort und die Zeit an, für die das grundlegende Rechtsdokument abgefaßt wurde. Präambeln geben historische Entstehungsbedingungen an. Es ist ohne weiteres einsichtig, daß das Grundgesetz auf die historische Erfahrung des Nationalsozialismus antwortet. Der Parlamentarische Rat wollte zeigen, daß er aus den Erfahrungen der Geschichte gelernt hatte und sich in den völkerrechtlichen Konsens der Gemeinschaft der Vereinten Nationen wieder eingliederte. In der Präambel des Grundgesetzes kommt das allerdings nur „zwischen den Zeilen“ zum Ausdruck. Man hatte zwar erwogen, den Holocaust, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit und die Zerstörungen des Zweiten Weltkriegs zu erwähnen, entschied sich dann aber mit dem guten Grund dagegen entschieden, daß man durch eine mögliche Erwähnung des Nationalsozialismus dem, was man kritisieren und überwinden wollte, nicht allzu viel Raum und Aufmerksamkeit geben wollte.

Anders verfuhr zum Beispiel die Bayerische Landesverfassung von 1946. Dort heißt es in der Präambel: „Angesichts des Trümmerfeldes, zu dem eine Staats- und Gesellschaftsordnung ohne Gott, ohne Gewissen und ohne Achtung vor der Würde des Menschen die Überlebenden des zweiten Weltkrieges geführt hat (...)“.

4. Präambeln enthalten oft auch grundlegende Interpretationsprinzipien<sup>81</sup>, die für die Auslegung einer Verfassung erkenntnisleitend sind. Trotzdem werden unter Juristen Präambeln oft als „Verfassungsliteratur“ abgetan, weil diese nicht zu den Rechtsbestimmungen des eigentlichen Verfassungstextes gehören. Damit aber werden Präambeln

---

<sup>81</sup> So zum Beispiel über die Präambel der Charta der Vereinten Nationen Rüdiger Wolfrum in Bruno Simma (Hg.), Charta der Vereinten Nationen. Kommentar, München 1991, 5: „Obwohl die Präambel ein integraler Bestandteil der Charta ist, enthält sie keine grundsätzlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten. Es ist statt dessen eher die Funktion der Präambel, einige der Gründe für die Schaffung der Organisation zu betonen und so als eine Interpretationsrichtlinie für die Vorschriften der Charta zu dienen. In der Praxis ist die Bedeutung der Präambel für die Organe der Vereinten Nationen eher gering.“

systematisch und interpretatorisch unterschätzt, und es wird das Recht von seinen historischen, kulturellen und politischen Bedingungen abgelöst. Deswegen wird man sagen müssen, daß Präambeln für die (juristische und politische) Hermeneutik einer Verfassung von großer Bedeutung sind, auch wenn sie nicht den Geltungscharakter einer verpflichtenden Bestimmung haben.

Oft gehören auch Präambeln und der erste, in der Regel für die Auslegung einer Verfassung fundamentale Artikel eng zusammen. Das gilt zum Beispiel für das deutsche Grundgesetz, das in der Präambel den Willen des Verfassungsgebers zur Selbstbeschränkung bekundet und dann in einem zweiten Schritt in Art. 1 den ontologischen Satz von der Menschenwürde als „nicht-interpretierte These“ (Theodor Heuss) an den Anfang stellt. Die Behauptung von der unantastbaren Menschenwürde enthält keine wie auch immer geartete juristische Regelung, vielmehr hat sie fundamentalen anthropologischen Charakter. Der Verfassungsgeber erkennt mit der Würde an, was er als selbstverständlich und von Natur gegeben wahrnimmt. Danach folgt das bereits erwähnte Bekenntnis zu den Menschenrechten. Dieses Bekenntnis verfolgt eine ähnliche Zielrichtung wie die Anerkennung der unantastbaren Menschenwürde. Den grundsätzlichen Überlegungen in der Präambel und Art. 1 folgt dann erst eine Liste mit fundamentalen Grundrechten (Art. 2ff. GG).

Vergleicht man diese Beobachtungen zu Präambeln in rechtlichen und politischen Dokumenten mit den Präambeln von Kirchenverfassungen, so entdeckt man Gemeinsamkeiten und Unterschiede. Im Blick auf die Präambel der badischen Grundordnung wird deutlich, daß hier durch die Erwähnung von Bekenntnisdokumenten eine historische Verortung durchgeführt wird: Die Landeskirche sieht sich seit den ökumenischen Bekenntnissen der Alten Kirche, den Schriften der Reformation und der Unionsurkunde von 1823 sowie dem neuzeitlichen Bekenntnis von Barmen in einer bestimmten historischen Kontinuität. Das scheint mit ein wichtiger Punkt zu sein, der allerdings nicht der entscheidende ist.

Entscheidend ist die Berufung auf den Glauben an Jesus Christus, auf die Bibel als Heilige Schrift und dann erst die Berufung auf die Bekenntnisschriften. Es ist von bestimmender Bedeutung, daß die (kirchen-)rechtlichen Artikel der Grundordnung von genau benannten vorrechtlichen Quellen abhängig sind. Diese vorrechtlichen Quellen sind ihrerseits noch einmal in einer bestimmten Rang- und Reihenfolge geordnet. Damit werden die folgenden kirchenrechtlichen Artikel der Grundordnung theologisch relativiert – auch wenn Kirchenjuristen solch einen Satz nicht gerne hören mögen. Ein Grundordnungsartikel, von dem gezeigt werden könnte, daß er Glauben, Bibel und Bekenntnis widerspricht, würde seine Geltungskraft verlieren. Dabei spielt es in diesem Fall keine Rolle, ob die vorrechtlichen Quellen der Grundordnung in der Präambel oder in einem fundamentalen ersten oder in einem der weiteren Artikel genannt werden. Die deutschen Landeskirchen haben in dieser kirchenrechtstechnischen Frage unterschiedliche Lösungen gefunden.

Es soll nicht verschwiegen werden, daß an diesem Punkt plötzlich die scheinbar so harmlose, formale Frage nach der Präambel mit angeblicher Glaubens- und Verfassungslyrik mitten

hineinführt in die Grundfrage nach der Möglichkeit und Notwendigkeit eines evangelischen Kirchenrechts (und einer evangelischen Rechtstheologie und -ethik). Dieses war eine der zentralen Fragen des evangelischen Kirchenrechts der Nachkriegszeit und hat von den Entwürfen Erik Wolfs über Hans Dombois und andere zu ganz unterschiedlichen Lösungen und Entwürfen geführt<sup>82</sup>, die sich in der Folge dann auch in den Kirchenordnungen und -verfassungen der Nachkriegszeit widergespiegelt haben. Dieses weiter zu erörtern, würde allerdings von der im Gutachten gestellten Frage zu weit wegführen.<sup>83</sup>

## V. Barmen in der Badischen Grundordnung von 1958

Bevor man sich Vorschläge für eine Neufassung der Präambel der Grundordnung der Badischen Landeskirche<sup>84</sup> überlegt, ist es sinnvoll, sich über die Entstehungsgeschichte dieser Grundordnung und besonders über die Entstehungsgeschichte der Präambel Auskunft zu verschaffen. Diese Auswertung wird zeigen, daß die Auseinandersetzung in Baden von demselben konfessionellen Gegensatz geprägt war wie in der gesamten EKD, daß aber wegen der badischen Union, die Reformierte und Lutheraner in einer Landeskirche vereinigte, die Diskussion auch eine spezifisch andere Wendung nahm.

Das wird schlaglichtartig deutlich an einer Äußerung des badischen Theologen Karl Dürr, die dieser in einem Vortrag bei der Kirchenversammlung in Treysa im Jahr 1946 machte: „Unsere theologische Generation urteilt anders über die Union als unser Väter im vorigen Jahrhundert. Aber Barmen bedeutet für uns Unierte ein Erlebnis, das uns mit besonderer Freude und Dankbarkeit erfüllte: daß angesichts der Irrlehre und Gewaltherrschaft der Deutschen Christen gemeinsames und reformatorisches Schriftverständnis und die gemeinsam bejahte Gebundenheit an die Bekenntnisse der Reformation das Wort von Barmen möglich machten, bejahen wir mit Dank als ein Geschenk Gottes von ganz besonderer Verheißung und Verpflichtung zugleich.“<sup>85</sup> In dieser Redenpassage ist ein anderer Ton zu hören als in den auf Konflikt gestimmten Äußerungen der Lutheraner und Reformierten dieser Jahre. Für die Unierten sind die möglichen Gemeinsamkeiten, die sich aus dem Barmer Erklärung ergeben, wichtiger als die durchaus noch vorhandenen theologischen Differenzen.

Die (vorläufige) Badische Landessynode erklärte denn auch bereits im November 1945: „Die (...) Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden (...) bekennt sich zu den evangelischen

---

<sup>82</sup> Dazu Gerhard Rau, Hans-Richard Reuter, Klaus Schlaich (Hg.), Das Recht der Kirche, Bd.1., Zur Theorie des Kirchenrechts, Gütersloh 1997.

<sup>83</sup> Vgl. dazu Hans-Richard Reuter, Rechtsethik in theologischer Perspektive. Studien zur Grundlegung und Konkretion, Öffentliche Theologie 8, Gütersloh 1996.

<sup>84</sup> Zur Geschichte der Badischen Landeskirche Carsten Nicolaisen, Art. Baden, RGG (4.Aufl.), Bd.1, 1111-1115.

<sup>85</sup> Karl Dürr, Die Konsensus- und Bekenntnisunierten Kirchen und ihre Anliegen für die Neuordnung der Evangelischen Kirchen in Deutschland, Referat bei der Kirchenversammlung in Treysa am 5. und 6.6. 1946, in: Erbacher, a.a.O., Anm.30, 275-279, hier: 275.

Wahrheiten und Grundsätzen der kirchlichen Leitung, die in der Erklärung der Bekenntnissynoden von Barmen und Dahlem allen aus der Reformation erwachsenen Kirchen in Deutschland geschenkt worden sind.“<sup>86</sup> Damit ist schon ein erster Akzent gesetzt für die zu schreibende Grundordnung<sup>87</sup> und deren Bekenntnisgrundlage, die in einer Präambel festzulegen war. Daraus erwuchs jedoch auch in Baden ein heftiger Konflikt, in dem die alten konfessionellen Gegensätze wieder fröhliche Urstände feierten. Dies war nicht nur eine Frage nach der Bekenntniserhaltung der Barmer Erklärung, sondern unmittelbar nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs eine Frage nach dem Einfluß der Bekennenden Kirche in Baden.

Der Freiburger Jurist Erik Wolf, während des Nationalsozialismus Mitglied des regimekritischen Freiburger Kreises, schrieb über dieses Bekenntnis der Synode zur Barmer Erklärung: „Wir wollen damit darstellen, daß wir nicht eine Landessynode der Bekennenden Kirche in Baden sind, aber daß der Geist der Bekennenden Kirche der Geist der badischen Kirche bzw. der Geist ihrer Landessynode geworden ist. Ferner wollten wir ausführen, daß uns in Barmen usw. die Einheit des Bekenntnisses durch verschiedene Ausrichtung der einzelnen Bekenntnisse hindurch gegeben worden ist, etwas also, was uns verbindet, das Bewußtsein: Wir leben weiter in der stärker werdenden Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland und in der Welt.“<sup>88</sup>

Es sollte nach der Erklärung der vorläufigen Landessynode noch dreizehn Jahre dauern, bis eine Grundordnung im Jahr 1958 verabschiedet wurde. Die Synode berief einen so genannten Kleinen Verfassungsausschuß<sup>89</sup> ein, der 1955 einen Vorschlag für eine Präambel der Grundordnung machte. Zu diesem Kleinen Verfassungsausschuß gehörten als Mitglieder Otto Hof, Erik Wolf, Berthold Kühlewein, Constantin von Dietze, Edmund Schlink und Hermann Schneider.<sup>90</sup> Schon in seinen Vorüberlegungen knüpft der Verfassungsausschuß an das Bekenntnis der vorläufigen Landessynode zu Barmen an und erneuerte und befestigte diese Anknüpfung.<sup>91</sup> Aber der Verfassungsausschuß war sich auch bewußt, daß in der EKD und in anderen Landeskirchen alle Bezugnahmen auf die Barmer Erklärung umstritten waren. So hatte sich in die Grundordnung der EKD von 1948 nur eine sehr blasse Formulierung aufnehmen lassen, die die „Entscheidungen“ von Barmen bejahte.<sup>92</sup>

---

<sup>86</sup> Vorläufige Landessynode November 1945, zit.n. Jörg Winter, Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden. Kommentar für Praxis und Wissenschaft, Köln Neuwied 2011 124. Vgl. dazu auch Hans-Georg Dietrich, Die Neuordnung der badischen Landeskirche nach 1945 unter besonderer Berücksichtigung der Theologischen Erklärung von Barmen, in Erbacher, a.a.O., Anm. 30, 185-226, 198f.

<sup>87</sup> Zur Vorgeschichte der Grundordnung und der Präambel Hayo Büsing, Der Streit um die Präambel der Grundordnung in der Evangelischen Landeskirche in Baden – Die Auseinandersetzungen über den Bekenntnisstand nach dem Zweiten Weltkrieg, in: Erbacher, a.a.O., Anm.30, 227-276.

<sup>88</sup> Erik Wolf, zit.n. Dietrich, a.a.O., Anm.86, 199.

<sup>89</sup> Zum kleinen Verfassungsausschuß Büsing, a.a.O., Anm.87, 240ff sowie Hendrik Stössel, Kirchenleitung nach Barmen. Das Modell der Evangelischen Landeskirche in Baden, Jus Ecclesiasticum 60, Tübingen 1999.

<sup>90</sup> Stössel, a.a.O., Anm. 89, 66 Anm. 27.

<sup>91</sup> Vereinigte Evangelische-Protestantische Landeskirche Badens, Präambel zur Grundordnung. Entwurf und Bericht des Kleinen Verfassungsausschusses vom Oktober 1955, 7f.

<sup>92</sup> S.u. Kap. VI und zum Zusammenhang Dietrich, a.a.O., Anm. 86, 219.

Im Präambelentwurf des Kleinen Verfassungsausschusses ist ein kurzer Absatz der Barmer Erklärung gewidmet. Er lautet: „Sie (die Landeskirche wv) bejaht die Theologische Erklärung von Barmen als eine ebenfalls schriftgemäße Bezeugung des Evangeliums gegenüber den Gefahren totalitärer Gewalt.“<sup>93</sup> Der nächste Entwurf vom Januar 1957 spitzt diese Formulierung noch einmal zu: „Sie (die Landeskirche wv) bejaht die Theologische Erklärung von Barmen als schriftgemäße Bezeugung des Evangeliums *gegenüber den Eingriffen totalitärer Gewalt und den die Kirche bedrohenden Irrlehren.*“<sup>94</sup> Auch der nächste Entwurf, datierend vom April und Mai 1957 modifiziert den ursprünglichen Entwurf und verkürzt die Erweiterung vom Januar: „Sie (die Landeskirche wv) bejaht die Theologische Erklärung von Barmen als schriftgemäße Bezeugung des Evangeliums *gegenüber Irrlehren und Eingriffen totalitärer Gewalt.*“<sup>95</sup> Dieser letzte Entwurf entspricht dann der später verabschiedeten Präambel.

In seinem Begleittext erläuterte der Verfassungsausschuß diese Bezugnahme auf die Barmer Erklärung; dabei klingen Themen an, die im Kapitel über die Barmer Erklärung bereits erläutert wurden. Der Verfassungsausschuß will die Barmer Erklärung den altkirchlichen und reformatorischen Bekenntnissen nicht gleichordnen. Wohl aber spricht er von einer „durch eine bestimmte Bedrohung der Kirche im Jahre 1934 bedingte Aktualisierung des Bekenntnisstandes der deutschen Landeskirchen“; darum nennt er die Erklärung ein „Beispiel“, „wie das, was in den Bekenntnissen der Vergangenheit niedergelegt ist, im Wechsel der konkreten geschichtlichen Situation jeweils neu zu aktualisieren ist“.<sup>96</sup> Deutlich wird, daß die vom Verfassungsausschuß gewählte Formulierung einen Kompromiß darstellt: Auf der einen Seite gilt die Barmer Erklärung als ein Bekenntnis. Trotzdem ist sie den alten Bekenntnissen nicht gleichzustellen, weil sie – auf der anderen Seite – nur als eine Aktualisierung dessen zu verstehen ist, was als reformatorisches Bekenntnis schon seit dem 16. Jahrhundert galt. In diesem Präambelkompromiß spiegelt sich der auch in der unierten Badischen Kirche noch virulente Konfessionsgegensatz zwischen Lutheranern und Reformierten.

Kirchenhistorische Erforschung hat ergeben, daß es durchaus Vorschläge für eine Gestaltung der Präambel gab, die schon damals die Barmer Erklärung den reformatorischen Schriften gleichgeordnet hätte. Arnold Kley aus Konstanz machte 1955 den folgenden Vorschlag für eine Präambel: „Die Evangelische Kirche Badens glaubt und bekennt (..) GOTT, Vater, Sohn und Heiliger Geist, wie ER offenbart ist in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, bezeugt in den Bekenntnissen der Apostel und Väter und neu ans Licht gebracht durch die reformatorischen Bekenntnisse bis hin zur Theologischen Erklärung von Barmen.“<sup>97</sup> Dieser Vorschlag ist deshalb interessant, weil er zum einen die Geltungshierarchie reduziert auf

---

<sup>93</sup> Entwurf des Kleinen Verfassungsausschusses zur Präambel der Grundordnung vom Oktober 1955, in: Erbacher, a.a.O., Anm.30, 334.

<sup>94</sup> Entwurf einer Präambel des Verfassungsausschusses vom Januar 1957, in: Erbacher, a.a.O., Anm.30, 336. Hervorhebung wv.

<sup>95</sup> Entwurf einer Präambel des Verfassungsausschusses vom April/Mai 1957, in Erbacher, a.a.O., Anm.30, 337. Hervorhebung wv.

<sup>96</sup> Kleiner Verfassungsausschuß, a.a.O., Anm.91, 8.

<sup>97</sup> Entwurf einer Präambel von Arnold Kley, Konstanz (1955), in: Erbacher, a.a.O., Anm.30, 335.

Schrift (*norma normans*) und Bekenntnisse (*normae normatae*). Die Bekenntnisse selbst werden nur einmal gewichtet: Das reformatorische Bekenntnis sowie die Barmer Erklärung gelten als gleichberechtigte Versuche, die Wahrheit des Evangeliums und der ökumenischen Bekenntnisse neu ans Licht zu bringen.

Die Quellen geben keine Auskunft darüber, ob dieser Vorschlag breiter diskutiert wurde. Ich würde eher annehmen, daß das nicht der Fall war. Daß die Präambelformulierungen über den Bekenntnisstand eine gewisse Brisanz hatten, war dem Verfassungsausschuß wohl bewußt. Es mußte der Eindruck vermieden werden, als würde die Präambelformulierung den Bekenntnisstand verändern. Dazu war die grundordnungsgebende Synode nicht berechtigt. Ihr kam höchstens die Aufgabe zu, diesen Bekenntnisstand festzustellen, anzuerkennen und in einem grundlegenden Dokument der Kirche zu fixieren.<sup>98</sup>

Heikel war die Präambelformulierung auch deshalb, weil man sich bewußt war, daß trotz aller Unionsbemühungen die konfessionellen Auseinandersetzungen in Baden eine lange Geschichte hatten.<sup>99</sup> Streitgegenstand war genau das, worum auch in Barmen und über Barmen gestritten worden war: das Verhältnis des aktuellen Bekenntnisses zu den alten Bekenntnisschriften, die Gleichrangigkeit der reformatorischen Bekenntnisschriften, die bleibende Geltung der konfessionellen Differenzen. Die badische Unionsurkunde von 1821 hatte insbesondere die gegensätzlichen Auffassungen in der Abendmahlslehre durch interpretierbare Konsensformulierungen ersetzt, aber unterhalb dieser Ebene schwelten immer noch die alten Gegensätze. Und die Barmer Erklärung bot sich in diesem Streit als hervorragend geeignete Munition und Argumentationshilfe an.

In der Nachkriegszeit standen in Baden auf der Seite der Lutheraner Otto Friedrich, Edmund Schlink, der sich im übrigen nicht für einen konfessionellen Lutheraner hielt, sondern für einen „Unionslutheraner“<sup>100</sup>, Peter Brunner, Otto Hof sowie Landesbischof Julius Bender, auf der Seite der Reformierten Erik Wolf, Karl Dürr, Gerhard Ritter, Ernst Wolf und als Schüler Wolfs Günther Wendt gegenüber.

Von diesen gehörte Ernst Wolf nicht zur Badischen Landeskirche, aber er besaß Verbindungen nach Baden und wurde mehrfach gebeten, in der sich vertiefenden Kontroverse öffentlich Stellung zu nehmen. In dieser Kontroverse war die Barmer Erklärung ein Streitgegenstand, aber sie stand nicht im Mittelpunkt der Debatte. Im Mittelpunkt stand die Frage nach dem Verhältnis zwischen *Confessio Augustana* und Heidelberger Katechismus. Es ist hier nicht der Ort, die breit angelegten Diskussionen darüber zu referieren, ob *Confessio Augustana* (*invariata*) und Heidelberger Katechismus übereinstimmen und wie deren

---

<sup>98</sup> Kleiner Verfassungsausschuß, a.a.O., Anm.91, 21 (aus dem Schlußbericht des Ausschusses von 1954): „Die Präambel darf keinesfalls gegen den Grundsatz verstoßen, daß der Bekenntnisstand nicht auf dem Wege der Gesetzgebung verändert werden kann. Sie kann also durch Kirchengesetz nur verbindlich werden, wenn anerkannt wird, daß sie den Bekenntnisstand lediglich interpretiert, ihn also nicht verändert.“

<sup>99</sup> Ebd., 4: „Die Geschichte der Bad. Landeskirche ist durchzogen von Auseinandersetzungen über das Bekenntnis.“

<sup>100</sup> So eine offensichtliche Selbsttitulatur Schlinks, zit.n. Büsing, a.a.O., Anm.37, 245.

Differenzen in der Abendmahlslehre, vor allem in ihrem Verhältnis zur Unionsurkunde zu beurteilen sind.<sup>101</sup> Im Rahmen dieses Streites fertigte die Heidelberger Theologische Fakultät ein Gutachten an, das Fragen der Synodalen beantworten sollte. Aber erwähnt werden sollen sie dennoch, weil die konfessionellen Streitigkeiten zwischen Lutheranern und Reformierten den Hintergrund bilden für die Debatte um die Aufnahme der Barmer Erklärung in den Vorspruch.

Verschiedene Theologen nahmen in Vorträgen und Aufsätzen Stellung, aus reformierter Sicht Ernst Wolf<sup>102</sup>, der damit zugleich die Position der Theologischen Sozietät und der Bekennenden Kirche darlegte, aus lutherischer Sicht Otto Friedrich<sup>103</sup>. Wolf war über die historischen Fixierungen und Verengungen der Debatte entsetzt: „Nicht Revision im Sinn des Rückzugs auf restaurativ zu verfestigende historische Ausgangspunkte, sondern theologische Entfaltung des als Erbe zu bejahenden Ansatzes der Union dürfte der Weg sein, auf dem die Frage des Bekenntnisstandes einer Unionskirche überhaupt legitim zu behandeln ist.“<sup>104</sup> Aber die Kontroverse gewann derart an Schwung, daß Wolfs Mahnung ungehört verhallte.

Es kam schließlich so weit, daß der Jurist Erik Wolf, der auch im Kleinen Verfassungsausschuß mitgearbeitet hatte, in öffentlichem Protest all seine kirchlichen Ämter niederlegte, weil er einen „zweiten Kirchenkampf“ befürchtete und er mit der „kalten Lutheranisierung“<sup>105</sup> der Landeskirche nicht einverstanden war. In dem offenen Brief, mit dem er seinen Rücktritt begründete, ging Wolf nochmals auf die Barmer Erklärung ein: „Die Söhne jener Väter der Union, oder die Enkel und Urenkel ‚bejahen‘ jetzt im Präambelentwurf die Theologische Erklärung von Barmen. Auch das ist im Entwurf nur dann kein leeres Wort, wenn damit die Anerkennung einer inhaltlichen Verbindlichkeit jener Theol. Erklärung gemeint ist, die ihrerseits nicht nur jenes etwas fatal in der Erklärung erwähnte ‚Beispiel‘ dafür sein darf, wie man es im Bedarfsfalle ‚machen‘ sollte, sondern die in der Tat ein Stück von Aktualisierung reformatorischen Bekenntnisses unter dem Wort darstellt. In einzigartiger Weise ist die Badische Unionskirche eine Landeskirche, die ‚Barmen‘ vollinhaltlich und wirksam rezipieren könnte, nicht nur ohne damit ihren Bekenntnisstand irgendwie zu ‚verändern‘, sondern gerade im ausgesprochenen Sinn ihres Bekenntnisstandes.“<sup>106</sup> Damit greift Wolf den

---

<sup>101</sup> Theologische Fakultät der Universität Heidelberg, Gutachten über die vom Kleinen Verfassungsausschuß der Vereinigten Evang.-Prot. Landeskirche Badens vorgelegten Fragen betreffend den Bekenntnisstand der Landeskirche, 22.6.1953, in: Erbacher, a.a.O., Anm.30, 280-296. Dazu ausführlich Büsing, a.a.O., Anm.37 und Dietrich, a.a.O., Anm. 86.

<sup>102</sup> Ernst Wolf, Revisionismus oder Entfaltung. Zur Frage des Bekenntnisstandes der Badischen Union, 1954, in: Erbacher, a.a.O., Anm.30, 297-307; zu Wolf Büsing, a.a.O., Anm.37, 236ff..

<sup>103</sup> Otto Friedrich, Zum Bekenntnisstand der Badischen Landeskirche, 1955, in: Erbacher, a.a.O., Anm.30, 313-322.

<sup>104</sup> Wolf, a.a.O., Anm.102, 307.

<sup>105</sup> Zit.n. Alexander Hollerbach, Zu Leben und Werk Erik Wolfs, in: Erik Wolf, Studien zur Geschichte des Rechtsdenkens, Frankfurt/M. 1982, 235-271, hier: 259. Zur Biographie Wolfs Hollerbach, a.a.O.; zum Konflikt um die Grundordnung Dietrich, a.a.O., Anm.86, 208ff., Büsing, a.a.O., Anm. 37, 246ff, Stössel, a.a.O., Anm.89, 67 Anm. 30.

<sup>106</sup> Ernst Wolf, Offener Brief an Herrn OKR D.Dr. O.Friedrich, Heidelberg, 15.5.1956, in: Erbacher, a.a.O., Anm.30, 323-333, hier: 331.

gefundenen Kompromißcharakter der Formulierung von der Bejahung der Barmer Erklärung unmittelbar an. Daraus spricht die Enttäuschung, daß es nicht möglich war, der Erklärung in der Präambel ein stärkeres konfessorisches Gewicht zu geben.

In den folgenden Jahrzehnten scheint die Auseinandersetzung über die Barmer Erklärung innerhalb der badischen Landeskirche keine große Rolle gespielt zu haben. Dietrich resümierte seine kirchenhistorische Arbeit so, daß es allein der Theologischen Sozietät, dh. der badischen Gruppe der Bekennenden Kirche, ein wichtiges Anliegen war, die Barmer Erklärung in der Grundordnung der Landeskirche zu verankern<sup>107</sup>. Bei allen anderen Gruppierungen scheint dieses Interesse nicht in gleicher Weise vorhanden gewesen zu sein. Auch die Bedeutung der konfessionellen Streitigkeiten verblaßte mit den Jahren.

In seinem RGG-Artikel über die Badische Landeskirche schrieb Gustav Adolf Benrath mit einer gewissen Lakonie: „Den älteren Bekenntnisschriften wurde die Theologische Erklärung von Barmen an die Seite gestellt.“<sup>108</sup> An der Seite der Bekenntnisschriften stand die Barmer Erklärung in der Grundordnung wohl, aber sie dort auch gleichberechtigt stand - und steht, das ist eher zu bezweifeln.

## VI. Bejahen – Ignorieren – Bekennen: Andere Kirchenverfassungen

Bevor nun Lösungsvorschläge präsentiert werden sollen, um die Barmer Erklärung in der Präambel gleichberechtigt neben die älteren Bekenntnisschriften zu stellen, sind in einem weiteren Schritt die Präambeln der Kirchenverfassungen anderer Landeskirchen<sup>109</sup> heranzuziehen. Dabei ist zwischen Kirchenverfassungen<sup>110</sup> zu unterscheiden, die vor und nach der Badischen Grundordnung, also vor und nach 1958 verabschiedet wurden. Terminologisch und der Sache nach besteht zwischen Grund- oder Kirchenordnungen und Kirchenverfassungen kein Unterschied.<sup>111</sup>

Nicht nur die Grundordnungen berufen sich in der Regel auf die in der jeweiligen Landeskirche geltenden Bekenntnisse, auch die Ordinationsverpflichtungen. Diese zu untersuchen, darauf wurde in diesem Gutachten verzichtet. Im Ordinationsversprechen der Badischen

---

<sup>107</sup> Zur Geschichte der Aufnahme von Barmen in die badische Grundordnungspräambel Wolf, a.a.O., Anm.11, 12f.

<sup>108</sup> Gustav Adolf Benrath, Art. Baden, RGG (4.Aufl.), Bd.1, 1055-1058, 1058.

<sup>109</sup> Die Rechtssammlungen der meisten Landeskirchen und der EKD sind leicht über das Internet Portal [www.fis-kirchenrecht.de](http://www.fis-kirchenrecht.de) abzurufen. Über die Verankerung von Barmen in Grundordnungen vgl. auch Burgsmüller/Weth, a.a.O., Anm. 18, 80-87. Eine Zusammenstellung der Barmen-Bezüge in den Grundordnungen findet sich auch auf der Internetseite: <http://www.uek-online.de/arbeitsfelder/theologie/barmen2009/rechtlich.html>, Abruf 22.2.20139.

<sup>110</sup> Vgl. dazu Büning, a.a.O., Anm. 6, 28ff.

<sup>111</sup> Gorski, a.a.O., Anm. 22, 6 ordnet „Grundordnung“ den unierten, „Kirchenverfassung“ den lutherischen Kirchen zu. Vgl. dazu Herbert Claesen, Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Kommentar und Geschichte, hg. von Burkhard Guntau, Stuttgart 2007, 160ff.

Landeskirche ist nur ganz formal vom „Bekenntnis meiner Kirche“<sup>112</sup> die Rede, das der Ordinand annimmt. Das meint nichts anderes als das Bekenntnis, das im Vorspruch der Grundordnung festgelegt ist. Es ist ja auch schlecht vorstellbar, daß das Bekenntnis, das im Ordinationsversprechen für verbindlich erklärt wird, und das Bekenntnis aus dem Vorspruch oder Grundsatzartikel einer Landeskirche nicht übereinstimmen.

Vor der Grundordnung der Badischen Landeskirche wurde die Grundordnung der EKD verabschiedet, in ihrer ursprünglichen Fassung im Jahr 1948. Diese war deshalb besonders interessant und in der Folge wegweisend für die Grundordnungen anderer Landeskirchen, weil die EKD als übergeordneter Kirchenbund für die Landeskirchen besondere Bedeutung hatte, wobei nicht verschwiegen werden soll, daß gerade diese Versuche, der EKD als Gesamtinstitution eine Vorrangstellung unter den Landeskirchen zu verschaffen, heftig angegriffen wurden. Im Übrigen laufen hier, wie schon an anderen Stellen bemerkt, die Auseinandersetzungen über den kirchlichen Föderalismus der Landeskirchen und den politischen Föderalismus der Bundesrepublik parallel.

Gerade weil die EKD ein Bund konfessionsverschiedener Landeskirchen war, brach der Gegensatz zwischen Lutheraner, Unierten und Reformierten erneut auf, gerade in der Diskussion über die Präambel der Grundordnung und über den Stellenwert der Barmer Erklärung. Gegenüber der sehr seichten und ausweichenden Lösung, die dann in der verabschiedeten Grundordnung zu stehen kam, ist zu betonen, daß es durchaus Vorschläge für eine „starke“ und gleichberechtigte Verortung der Barmer Erklärung gab. Hauschildt zitiert den Vorschlag des Juristen Karl Mensing aus der Rheinischen Kirche, der als solcher Mitglied der Kommission für eine Verfassung oder Kirchenordnung der EKD war. 1947 schlug Mensing für die Barmer Erklärung in der Präambel der Grundordnung der EKD folgende Passage vor: „In der EKD ist Inhalt der Verkündigung und Richtschnur aller kirchlichen Ordnung die Hl.Schrift A.T. und N.T. im Verständnis der Bekenntnisschriften der Reformation und der theol. Erklärung der Bekenntnissynode der DEK zu Barmen vom 31.Mai 1934. Diese ist als Anlage beigefügt und bildet einen Bestandteil dieser Verfassung. Richtschnur und Grenze allen Rechtes und seiner Anwendung in der Kirche ist gleicherweise die Hl. Schrift im Verständnis der Bekenntnisschriften der Reformation und der Barmer Theologischen Erklärung.“<sup>113</sup> An diesem Vorschlag fällt einiges auf. Es fehlen die altkirchlichen Bekenntnisse. Die Barmer Erklärung wird den reformatorischen Bekenntnisschriften, von denen nicht gesagt wird, welche gemeint sind, gleich geordnet. Das in diesen Schriften präzierte

---

<sup>112</sup> Art. 90 Abs.3 GO. In Ordinationsordnung der Evangelischen Kirche der Union von 1977 heißt es: „Sie sind bereit, sich dabei auf die in unserer Kirche (...) geltenden Bekenntnisgrundlagen zu verpflichten, nämlich das Evangelium zu verkündigen, wie es grundlegend bezeugt ist in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, ausgelegt in den drei altkirchlichen Glaubensbekenntnissen (...) und wie es aufs neue bekannt worden ist in der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen.“ zit.n. Burgsmüller/Weth, a.a.O., Anm. 18, 86.

<sup>113</sup> Hauschildt, a.a.O., Anm.37, 271 Anm. 70. Zur Geschichte der Grundordnung der EKD vgl. Claesen, a.a.O., Anm. 112, 106ff., bes. 109: „Im Bruderrat (der Bekennenden Kirche wv) sah man die EKD als eine von der Gemeinde her grundlegend neugeordnete Unionskirche mit bruderrätlicher Verfassungsstruktur. In einer limitierten Konsensusunion mit dem Recht verschiedener theologischer Schulbildungen trat als bekenntnismäßige Grundlage die Barmer Erklärung in den Vordergrund.“

Bekenntnis wird am Maßstab der Heiligen Schrift gemessen und dient seinerseits als Maßstab für das kirchliche Recht. In dieser Funktion wird die Erklärung zum Bestandteil der Verfassung der EKD erklärt.

Ein solcher Vorschlag ging vielen Lutheranern zu weit. Deswegen setzten sie eine Fassung durch, die diese Gleichordnung wieder in eine Unterordnung zurücknahm. Was noch wichtiger ist: In der Präambel der EKD-Grundordnung selbst wird die Barmer Theologische Erklärung gar nicht erwähnt: „Grundlage der Evangelischen Kirche in Deutschland ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben ist. Indem sie diese Grundlage anerkennt, bekennt sich die Evangelische Kirche in Deutschland zu dem Einen Herrn der einen heiligen allgemeinen und apostolischen Kirche. Gemeinsam mit der alten Kirche steht die Evangelische Kirche in Deutschland auf dem Boden der altkirchlichen Bekenntnisse. Für das Verständnis der Heiligen Schrift wie auch der altkirchlichen Bekenntnisse sind in den lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen und Gemeinden die für sie geltenden Bekenntnisse der Reformation maßgebend. Gemeinsam mit der alten Kirche steht die Evangelische Kirche in Deutschland auf dem Boden der altkirchlichen Bekenntnisse. Für das Verständnis der Heiligen Schrift wie auch der altkirchlichen Bekenntnisse sind in den lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen und Gemeinden die für sie geltenden Bekenntnisse der Reformation maßgebend.“<sup>114</sup>

Unter Abschnitt I, Grundbestimmungen erst wird dann auch die Barmer Erklärung erwähnt: „Mit ihren Gliedkirchen bejaht die Evangelische Kirche in Deutschland die von der ersten Bekenntnissynode in Barmen getroffenen Entscheidungen. Sie weiß sich verpflichtet, als bekennende Kirche die Erkenntnisse des Kirchenkampfes über Wesen, Auftrag und Ordnung der Kirche zur Auswirkung zu bringen. Sie ruft die Gliedkirchen zum Hören auf das Zeugnis der Brüder und Schwestern. Sie hilft ihnen, wo es gefordert wird, zur gemeinsamen Abwehr kirchenzerstörender Irrlehre.“<sup>115</sup> Diese Version von Art. 1 Abs.3 GO EKD blieb während mehrerer Revisionen des Textes unverändert.<sup>116</sup>

---

<sup>114</sup> GO EKD Vorspruch, vgl. Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13.7.1948 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.2003, zuletzt geändert am 5.11.2008, Hannover 2008, <http://www.ekhn.de/recht/bd1090.pdf>, Abruf am 26.2.2013. Zur Vorgeschichte der EKD Grundordnung von 1948 vgl. auch Hauschildt, Lutherrat, 264. ff sowie Joachim Mehlhausen, Fünfzig Jahre Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Erbe und Auftrag, Eisenach 1998, <http://www.ekd.de/vortraege/1998/mehlhausen.html>, Abruf am 25.2.2013 sowie Claesen, a.a.O., Anm. 112, 192f.: „Maßgebend sind die aktuellen Bekenntnisse, die jeweils für die Gliedkirchen bzw. Gemeinden gelten. Die Bekenntnisschriften beinhalten keine Rechtsnormen, aber Religionsnormen rechtserheblicher Natur (...). Es besteht – und zwar auch aus theologischer Sicht – Einigkeit darüber, daß es sich bei der Geltung des Bekenntnisses auch formal als Bestandteil der Rechtsordnung um eine Geltung von Rechts wegen handelt und daher von einem Bekenntnisstand auch im Rechtssinne auszugehen ist. Andererseits trennt die Grundordnung (...) zwischen Recht und Bekenntnis und spricht vom Bekenntnis im Sinne einer dem Recht vorgeordneten Größe, die für /die Rechtsordnung bindend ist. Eine Legaldefinition des Bekenntnisses gibt auch die Grundordnung nicht. (...) Ob jedoch ein Widerspruch zum Bekenntnis vorliegt, ist keine Rechtsentscheidung, sondern eine Lehrentscheidung.“

<sup>115</sup> GO EKD Art. 1 Abs.3.

<sup>116</sup> GO EKD Art. 1 Abs. 3 in der Fassung von 1948, zit.n. Claesen, a.a.O., Anm. 112, 575.

Man erkennt an diesen Formulierungen ohne weiteres die theologischen Vorbehalte, die man konfessionell pflegte. Zum ersten ist die Erklärung nicht den verbindlichen Bekenntnisschriften der Landeskirchen gleichgeordnet. Das ist insofern konsequent, als damals viele Landeskirchen wie vor allem auch die Badische Kirche ihre neu konzipierten Grundordnungen und Kirchenverfassungen noch gar nicht verabschiedet hatten. Zum zweiten bejaht die Evangelische Kirche in Deutschland nicht den Text der Barmer Erklärung, sondern nur die dort getroffenen *Entscheidungen*. Bei den theologischen Erläuterungen, die dann folgen, handelt es sich offensichtlich um das berühmte, plattdeutsch gesprochen „Herumhüsern“<sup>117</sup> oder Herumeiern, um der Erklärung sozusagen im Nachklapp und mit schlechtem theologischem Gewissen doch noch ein wenig mehr Ansehen zu verschaffen.

Gegenüber der 1948 beschlossenen Grundordnung der EKD gab es deutliche Kritik von reformierter Seite. Der Landeskirchenverband der Reformierten Kirche erklärte am 16. Mai 1949 seine Einwände an der Grundordnung der EKD. Man erkannte die Bereitschaft und den Willen, die konfessionsverschiedenen Landeskirchen zu größeren theologischen Gemeinsamkeiten zu führen. Aber man störte sich an der wahrgenommenen Tendenz, die Gemeinsamkeiten auf „Äußerlichkeiten“ zu beschränken und ansonsten weiter „konfessionelle Kirchentümer“ zu pflegen. Der Landeskirchenverband zeigte sich überzeugt, daß „Gott uns die Barmer Bekenntnissynode und die von ihr gemeinsam bekannte Theologische Erklärung nicht deshalb geschenkt hat, damit wir heute erneut auf die Bekenntnisse des 16. Jahrhunderts als das bis auf weiteres abschließende Wort der Kirche zurückgreifen und die auf ihnen erbauten Bekenntniskirchen als bis auf weiteres unaufgebbare Gebilde betrachten. Darum halten wir es für erforderlich, dass die von der Grundordnung nicht ausgeschlossene Tendenz einer kirchenpolitischen Orientierung nach rückwärts durch eine einmütige und kraftvolle Betonung derjenigen ihrer Grundbestimmungen überwunden wird, die das Erbe des Kirchenkampfes bejahen und die daraus sich ergebende Verpflichtung anerkennen. Wir sind uns jedoch auch darüber klar, dass in zahlreichen Landeskirchen die entgegengesetzte Auffassung herrschend ist, die die vorwärtsweisenden Bestimmungen der Grundordnung paralyisiert und das Erbe des 16. Jahrhunderts umso nachdrücklicher verabsolutiert.“<sup>118</sup>

Nachdem sich die Gliedkirchen der EKD und die EKD selbst auch in den siebziger Jahren der Leuenberger Konkordie angeschlossen hatten, wurde darüber auch ein Abschnitt in die

---

<sup>117</sup> Dazu Horst Gorski, Bericht des Vorsitzenden der AG Theologie Nordkirche für die Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche am 27. Februar 2010, [http://www.kirche-im-norden.de/fileadmin/Download/100227\\_GorskiNordkirche.pdf](http://www.kirche-im-norden.de/fileadmin/Download/100227_GorskiNordkirche.pdf), Abruf 1.2.2013, 4: „Im Grunde genommen ‚hüsern‘ alle lutherischen Kirchen bis heute mit seltsamen Formulierungen herum.“ Dazu auch Claesen, a.a.O., Anm. 112, 209: „[Es] waren Bedeutung und Tragweite von Barmen bei der Verabschiedung der Grundordnung (der EKD) noch kaum zu übersehen und bedürfen bis heute zumindest in verfassungsrechtlicher Hinsicht weiterer Klärung. Daher nimmt die Grundordnung nicht unmittelbar Bezug auf die eigentliche Erklärung, sondern auf den historischen Befund der von der Synode ‚in Barmen getroffenen Entscheidungen‘. (...) Auch hier sprachen konfessionelle Vorbehalte gegen einen inhaltlichen Bezug unmittelbar auf die Barmer Thesen.“

<sup>118</sup> Erklärung des Landeskirchenverbandes [der Evangelisch-reformierten Kirche Deutschlands] zur Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juli 1948 vom 16. Mai 1949 (GVBl., Bd. 13, 125), <http://www.kirchenrecht-erk.de/showdocument/id/11819>, Abruf am 25.2.2013.

Grundordnung aufgenommen, der dem Artikel über Barmen unmittelbar vorangeht : „Zwischen den Gliedkirchen besteht Kirchengemeinschaft im Sinne der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie). Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert darum das Zusammenwachsen ihrer Gliedkirchen in der Gemeinsamkeit des christlichen Zeugnisses und Dienstes gemäß dem Auftrag des Herrn Jesus Christus.“<sup>119</sup> Diesem Artikel und der Leuenberger Konkordie selbst scheint mir für das Verständnis der Barmer Erklärung nicht nur in der Grundordnung der EKD besondere Bedeutung zuzukommen. Darauf will ich noch zurückkommen.<sup>120</sup>

Um zunächst noch bei den Ordnungen von Kirchenbünden zu bleiben, sei noch die Kirchenordnung des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR aus dem Jahr 1969 angeführt. Diese Präambel ist erkennbar in Anlehnung an die Formulierungen in der Grundordnung der EKD geschrieben: „Mit seinen Gliedkirchen bejaht der Bund die von der ersten Bekenntnissynode in Barmen getroffenen Entscheidungen. Er ruft die Gliedkirchen zum Hören auf das Zeugnis der Brüder. Er hilft ihnen zur gemeinsamen Abwehr kirchenzerstörender Irrlehre.“<sup>121</sup>

Ein nächster Blick auf die Grundordnungen und Verfassungen anderer Landeskirchen ergibt den folgenden Befund. Die größte Gruppe stellen die Landeskirchen, in deren Grundordnung wie in Baden die Barmer Erklärung im Unterschied zu den „geltenden“ reformatorischen und altkirchlichen Bekenntnisschriften „bejaht“ wird: Baden, Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Hessen-Nassau, Mitteldeutschland, Rheinland, Westfalen.

Solche Präambeln sind jedoch trotzdem von Interesse, weil die Bejahung auf unterschiedliche Weise theologisch begründet wird. So heißt es in der Präambel der Verfassung der Evangelischen Kirche von Mitteldeutschland: „Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland bejaht die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen 1934. Sie weiß sich verpflichtet, als bekennende Kirche die Erkenntnisse des Kirchenkampfes über Wesen, Auftrag und Ordnung der Kirche zur Wirkung zu bringen. Sie ruft die Gemeinden und ihre Mitglieder zum Hören auf das Zeugnis der Schwestern und Brüder. Sie hilft zur gemeinsamen Abwehr kirchenzerstörender Irrlehre.“<sup>122</sup>

In der Grundordnung der berlin-brandenburgischen Kirche heißt es: „ Sie (die Kirche wv) bejaht die Theologische Erklärung von Barmen als ein schriftgemäßes, für den Dienst der

---

<sup>119</sup> GO EKD, Art. 1 Abs.2.

<sup>120</sup> S.u. Kap. VII.

<sup>121</sup> Grundordnung des Bundes der Evangelischen Kirchen der DDR von 1969, Art. 1 Abs. 3, zit.n. Kraus, a.a.O., Anm. 16, 1001. Vgl. dazu Heino Falcke, Was hatte die Barmer Theologische Erklärung den Kirchen in der DDR zu sagen, [http://www.uek-online.de/downloads/OeRundschau\\_s28-37.pdf](http://www.uek-online.de/downloads/OeRundschau_s28-37.pdf), Abruf 1.3.2013.

<sup>122</sup> Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5.7.2008, Präambel, <http://www.kirchenrecht-ekm.de/showdocument/id/9618>, Abruf 25.2.2013.

Kirche verbindliches Bekenntnis.“<sup>123</sup> Diese Version ist deshalb von Interesse, weil es am Ende der Passage ursprünglich „Zeugnis“ und nicht „Bekenntnis“ hieß.

Eine ältere Präambelfassung, die Barmen noch nicht den Status eines Bekenntnisses zugesteht, findet sich in der Kirchenordnung von Westfalen: „In allen Gemeinden wird die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen als eine schriftgemäße, für den Dienst der Kirche verbindliche Bezeugung des Evangeliums bejaht.“<sup>124</sup>

Daneben gibt es mindestens eine Landeskirche, diejenige von Kurhessen-Waldeck, in der die Barmer Erklärung überhaupt nicht erwähnt wird. In der Präambel der Grundordnung heißt es lapidar: „Sie (die Kirche von Kurhessen-Waldeck wv) ist vor allem durch das Augsburgische Bekenntnis und die von ihm aufgenommenen altkirchlichen Symbole geprägt und in der Vielfalt der überlieferten Bekenntnisse der Reformation zu einer Kirche zusammengewachsen.“<sup>125</sup>

Die Kirchenverfassungen dreier Landeskirchen unterscheiden sich deutlich von der großen Gruppe der Kirchen mit Bejahungsformel in der Präambel: Hessen-Nassau, die reformierte Kirche Nordwestdeutschland und die Nordkirche, die sich im Jahr 2012 nach ihrer Gründung eine neue Kirchenverfassung gegeben hat.

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Hessen-Nassau enthält einen „Grundartikel“ mit folgendem Wortlaut: „Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau steht in der Einheit der einen heiligen allgemeinen und apostolischen Kirche Jesu Christi, die überall dort ist, wo das Wort Gottes lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Sie bezeugt ihren Glauben gemeinsam mit der alten Kirche durch die altkirchlichen Bekenntnisse und gemeinsam mit ihren Vätern durch die Augsburgische Konfession, unbeschadet der in den einzelnen Gemeinden geltenden lutherischen, reformierten und unierten Bekenntnisschriften. Damit ist sie einig in der Bindung an die den Vätern der Reformation geschenkte und sie miteinander verbindende Erkenntnis, dass allein Jesus Christus unser Heil ist, uns offenbart allein in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testamentes, geschenkt allein aus Gnaden, empfangen allein im Glauben. Als Kirche Jesu Christi hat sie ihr Bekenntnis jederzeit in gehorsamer Prüfung an der Heiligen Schrift und im Hören auf die Schwestern und Brüder neu zu bezeugen. *In diesem Sinne bekennt sie sich zu der Theologischen Erklärung von Barmen.* Aus Blindheit und Schuld zur Umkehr gerufen, bezeugt sie neu die bleibende Erwählung der Juden und Gottes Bund mit ihnen. Das

---

<sup>123</sup> Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24.11.2003, Art.1 Abs.7., <http://www.kirchenrecht-ekbo.de/showdocument/id/361>, Abruf 25.2.2013.

<sup>124</sup> Kirchenordnung der Evangelischen Kirchen von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.1.1999, Art. II Abs.6, <http://www.kirchenrecht-ekvw.de/showdocument/id/5732>, Abruf 25.2.2013.

<sup>125</sup> Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22.5.1967, <http://www.kirchenrecht-ekkw.de/showdocument/id/17610>, Abruf 25.2.2013.

Bekenntnis zu Jesus Christus schließt dieses Zeugnis ein.“<sup>126</sup> Die Formulierung, daß sich die Landeskirche zur Barmer Erklärung „bekennt“ ist deutlich stärker als das bloße Bejahen. Das Bekenntnis zu Barmen ist nun theologisch eingebettet in zwei Feststellungen, zum einen, daß die Bibel norma normans aller Bekenntnisse ist, zum anderen, daß die Kirche im wieder neu zum Bekenntnis in der Gegenwart aufgefordert ist. In diesem Sinne ist Barmen als Bekenntnis anerkannt und differenziert den anderen, älteren Bekenntnisschriften zugeordnet. Diese Formulierung in der hessen-nassauischen Kirchenordnung geht wohl auf Martin Niemöller und die Gemeinden der Bekennenden Kirche in Hessen-Nassau zurück. Sie gehört zum Grundbestand der Kirchenordnung, die in ihrer ursprünglichen Version 1949 verabschiedet wurde.<sup>127</sup>

Für die evangelisch-reformierte Kirche in Bayern und Nordwestdeutschland gilt eine Verfassung, in der es in § 1 heißt: „Als Urkunden des Bekenntnisstandes der Evangelisch-reformierten Kirche gelten die altkirchlichen Bekenntnisse (Apostolicum, Nicaeno-Constantinopolitanum, Athanasianum), der Heidelberger Katechismus und die Theologische Erklärung von Barmen vom 31. Mai 1934. In diesen Bekenntnisschriften sieht die Evangelisch-reformierte Kirche - vorbehaltlich weiterführender schriftgemäßer Glaubenserkenntnis - maßgebliche Zeugnisse für ihre kirchliche Verantwortung.“<sup>128</sup> Mit dieser Formulierung ist die Barmer Erklärung allen anderen älteren Bekenntnisschriften gleichgeordnet. Der Vorbehalt des Vorrangs der Bibel vor dem aktuellen Bekenntnis gilt gleichwohl.

Als letztes ist nun die Kirchenverfassung der neu gebildeten Nord-Kirche zu analysieren. Die Diskussion um den Bekenntnischarakter von Barmen hat bekanntlich auch in der Badischen Landeskirche Überlegungen für eine Neuformulierung der Präambel ausgelöst.<sup>129</sup> In der Präambel der Verfassung der Nordkirche heißt es nun: „Die Kirche gründet in dem Wort des dreieinigen Gottes. Gerufen von diesem Wort bekennt sich die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland zu dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments bezeugt, sowie in den altkirchlichen Bekenntnissen und in den lutherischen Bekenntnisschriften ausgelegt ist und wie es aufs Neue bekannt worden ist in der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen. Sie steht in der Gemeinschaft der evangelischen Kirchen im Sinne der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa.“<sup>130</sup> Damit hat die Nordkirche als erste lutherische Kirche der deutschen Landeskirchen ein „Bekenntnis“ zur Barmer Erklärung verabschiedet und in ihre

---

<sup>126</sup> Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 17.3.1949 in der Fassung vom 20.2.2010, geändert am 23.11.2012, <http://www.kirchenrecht-ekhn.de/showdocument/id/18740#s100001>, Abruf 25.2.2013, Hervorhebung ww.

<sup>127</sup> Dazu Doris Borchmeyer, Die Bekennende Kirche und die Gründung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau -EKHN, Diss.masch Gießen 2010, [http://geb.uni-giessen.de/geb/volltexte/2011/8106/pdf/BorchmeyerDoris\\_2010\\_10\\_26.pdf](http://geb.uni-giessen.de/geb/volltexte/2011/8106/pdf/BorchmeyerDoris_2010_10_26.pdf), Abruf am 26.2.2013, bes. 208ff.

<sup>128</sup> Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche vom 9.6.1988, § 1 Abs.4, <http://www.kirchenrecht-erk.de/showdocument/id/11797>, Abruf am 25.2.2013.

<sup>129</sup> S.o. Kap. I.

<sup>130</sup> Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) vom 7.1.2012, Präambel, <http://www.kirchenrecht-nek.de/>, Abruf 25.2.2013.

Kirchenverfassung aufgenommen. Damit entsprach die Synode dem doppelten Bestreben, Barmen als historisches Ereignis zu würdigen und die Erklärung gleichzeitig als für die Gegenwart verbindlich anzuerkennen.<sup>131</sup> Und man erkannte die Ergebnisse der kirchenhistorischen Forschungen an, daß nämlich bereits in der Erklärung selbst eine lutherische Interpretation oder mindestens deren Möglichkeit angelegt ist.<sup>132</sup> Damit könnte man es sein Bewenden haben lassen, wenn nicht in Art.1 Abs.4 der Verfassung noch einmal die lutherischen Bekenntnisschriften herausgehoben würden: „Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland ist eine Kirche lutherischen Bekenntnisses. In ihr gelten die lutherischen Bekenntnisschriften. Dies sind das Augsburger Bekenntnis von 1530, die Apologie des Augsburger Bekenntnisses, die Schmalkaldischen Artikel, der Große und der Kleine Katechismus Martin Luthers sowie, wo es Tradition ist, Philipp Melanchthons Trakt und die Konkordienformel.“ Damit wird - im Prinzip im Widerspruch zur Präambel suggeriert, daß die lutherischen Bekenntnisschriften doch einen höheren Stellen- und Bekenntniswert haben als die Barmer Erklärung. Nun ist diese sicherlich keine lutherische Bekenntnisschrift. Aber der Korrektheit halber hätte erwähnt werden müssen, daß diese selbstverständlich dann in der Nordkirche genauso „gilt“ wie die älteren Bekenntnisschriften.

## VII. Lösungsvorschläge: Bekenntnis in der Präambel

In diesem letzten Kapitel sollen nach den historischen und systematischen Vorüberlegungen Vorschläge für eine Neuformulierung der Präambel der Badischen Grundordnung präsentiert werden. Bevor ich eine eigene Empfehlung gebe, wie die Präambel der Grundordnung nach den bisherigen Überlegungen zu verändern wäre, ist erst auf die Frage einzugehen, wem überhaupt das Recht auf eine Veränderung der Präambel zusteht.

Formal wäre die textliche Neufassung der Präambel eine Veränderung der Grundordnung, die in die Zuständigkeit der Landessynode fallen würde. Allerdings kommt der Landessynode nicht das Recht zu, das Bekenntnis bzw. den Bekenntnisstand der Landeskirche zu ändern. Hier ist immer wieder im Kirchenrecht eine eindeutige Unterordnung festgestellt worden: „Das Bekenntnis ist nicht Gegenstand der kirchlichen Rechtssetzung.“<sup>133</sup> Vielmehr ist umgekehrt die kirchliche Gesetzgebung abhängig vom Bekenntnis. Eine Synode kann die Präambel der Grundordnung ändern, aber eine Veränderung des Bekenntnisstandes kann sie nur wahrnehmen, feststellen und in der Folge anerkennen. Das macht gerade die Veränderung von Präambeln heikel, da hier zum einen der Bekenntnisstand einer Landeskirche

---

<sup>131</sup> So Gorski, a.a.O., Anm. 117, 8. Für eine positive theologische Stellungnahme aus einer lutherischen Kirche vgl. Friedrich Weber, Kirche zwischen Staat und Bekenntnis. 75 Jahre Barmer Theologische Erklärung, Braunschweig 2009.

<sup>132</sup> Gorski, a.a.O., Anm.117, 4.

<sup>133</sup> Kraus, a.a.O., Anm. 16, 15.

festgestellt, zum anderen das Verhältnis von Bekenntnis und kirchlicher Rechtssetzung grundlegend bestimmt wird.

Wer nun in der Präambel einer Grundordnung der Barmer Erklärung eine eindeutigere Stellung verschaffen will, ändert der „nur“ etwas an der Präambel oder ändert er auch etwas am Bekenntnisstand? Denn die Präambel zeigt den Bekenntnisstand nur an, z.B. indem sie auf bestimmte Bekenntnisschriften verweist, aber sie ist nicht selbst der Inhalt des Bekenntnisses.<sup>134</sup> Noch komplizierter wird es dadurch, daß das Bekenntnis selbst wandelbar ist und abhängig vom Kriterium der Überprüfbarkeit an den Aussagen der Bibel. Darum kann eine Veränderung des Bekenntnisses nicht durch Mehrheitsentscheide von Synoden, Landeskirchenräten oder gar Oberkirchenräten herbeigeführt werden. Sie ist nur möglich aufgrund eines umfassenden kirchlichen Konsenses<sup>135</sup>. Damit handelt man sich aber die Frage ein, wie solch eine Veränderung des (interpretierbaren) kirchlichen Konsenses festgestellt werden könnte. Büning schreibt: „Bekenntnisänderungen im übrigen sind zwar gestattet, bedürfen aber der Feststellung des *magnus consensus*. Aus der Lehre vom allgemeinen Priestertum aller Gläubigen, der ‚Ausgangsnorm‘ zum Bekenntniskonsens in Art. 1 CA und der prinzipiellen Unterschiedlichkeit zum verfassungsändernden Gesetzgebungsverfahren ergibt sich für *alle* Landeskirchen die Notwendigkeit der gemeindlichen Zustimmung.“<sup>136</sup>

Im Prinzip schließt sich hier der Kreis, denn im Grunde kommt für die Feststellung eines solchen Konsenses nur die Landessynode in Frage, nachdem bis auf die Ebene der Gemeinden hinunter ein Beratungsprozeß in Gang gesetzt worden ist. Man kann daraus schlußfolgern, daß, wer das Bekenntnis verändern will, nicht den Weg der kirchlichen Gesetzgebung wählen sollte.<sup>137</sup>

In anderen Landeskirchen als der Badischen kam es zu Konflikten, als in die Präambel der Grundordnung eine Passage über die bleibende Erwählung des jüdischen Volkes aufgenommen werden sollte. Für die Rheinische Kirche kamen juristische Gutachten zu dem Ergebnis, daß die Feststellung des Bekenntnisstandes nicht Sache der Synode, sondern der einzelnen Gemeinden ist.<sup>138</sup> In Hessen-Nassau wurde eine ähnliche Passage über die Erwählung des jüdischen Volkes in der Grundordnung kirchenrechtlich angefochten.<sup>139</sup>

---

<sup>134</sup> Heinrich de Wall, Die Änderung der Grundartikel evangelischer Kirchenverfassungen, ZevKR 39, 1994, 249-270, hier 257: „Ist das Bekenntnis daher nicht selbst Recht, stellt sich die Frage nach der Bedeutung der Grundartikel, in denen der Bekenntnisstand in Form eines Verfassungsartikels festgestellt wird. Hier ist festzuhalten, daß die Grundartikel nicht mit den in ihnen festgestellten Bekenntnisaussagen identisch sind; die Grundartikel sind, auch wenn sie eigene Bekenntnisaussagen enthalten, nicht das Bekenntnis.“

<sup>135</sup> Dazu ebd., 261f.

<sup>136</sup> Büning, a.a.O., Anm.6, 174.

<sup>137</sup> Zu diesem Fazit kommt de Wall, a.a.O., Anm. 134, 270.

<sup>138</sup> Eckart Schwab, Zur Änderung des Grundartikels der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, ZevKR 39, 1994, 121-137, hier 137: „Nach der rheinischen presbyterial-synodalen Ordnung ist es Sache jeder einzelnen Gemeinde, nicht der Landessynode, eine eventuell geschehene Veränderung des Bekenntnisstandes festzustellen.“

<sup>139</sup> Zur Kontroverse um die Einfügung eines Passus über die bleibende Erwählung des jüdischen Volkes in die Grundordnung von Hessen-Nassau Büning, a.a.O., Anm.6, 97ff.

In Baden liegen die Verhältnisse anders. Die Grundordnung bekräftigt ausdrücklich den Vorrang des Bekenntnisses vor der kirchlichen Gesetzgebung und untersagt Beschlüsse zur Veränderung des Bekenntnisstandes. Der Synode kommt nicht das Recht zu, den Bekenntnisstand zu ändern.<sup>140</sup> Wohl aber kommt ihr das Recht zu, die Grundordnung (und damit auch ihre Präambel) zu ändern<sup>141</sup>. Sollte in diesen textlichen Veränderungen etwas über das Bekenntnis der Landeskirche ausgesagt werden, so müßte eine mögliche Veränderung des Bekenntnisstandes festgestellt werden. Es wäre nicht möglich, solch eine Veränderung durch Mehrheit, und sei es eine Zweidrittelmehrheit, zu beschließen.

Innerhalb der Grundordnung hat der Vorspruch bzw. die Präambel deshalb besondere Bedeutung, weil in ihm die Bekenntnisschriften aufgezählt und als für die Gesetzgebung verbindliche Texte eingeführt werden (Art. 58 Abs.2 GO). Die Ältesten verpflichten sich in ihrem Versprechen auf die Bekenntnisgrundlagen, die im Vorspruch der Grundordnung genannt sind (Art. 19 Abs. 2 GO). Christliche Gemeinschaften, die von der Landeskirche anerkannt werden wollen, müssen die Bekenntnisgrundlagen des Vorspruchs der Grundordnung akzeptieren (Art. 31 Abs. 2 GO).

Und als letzter und entscheidender Punkt kommt hinzu: Eine „Aufwertung“ der Barmer Theologischen Erklärung würde nicht das Bekenntnis oder den Bekenntnisstand der Landeskirche verändern, sondern nur das Verhältnis der Bekenntnisschriften untereinander. Daß aber schon damit eine erhebliche theologische Neuorientierung verbunden sein kann, sollte aus den bisherigen Überlegungen deutlich geworden sein.

Bisher wurden drei Grundsatzfragen angesprochen, die jeweils eine theologische, eine rechtsethische und eine kirchenrechtliche Dimension haben.

1. die Frage nach dem Verhältnis von Bekenntnis und Rechtsordnung, insbesondere die Frage nach Theologie und Recht innerhalb der Präambel;
2. die Frage nach dem Charakter des Bekenntnisses als *magnus consensus* und dem Verhältnis der Bekenntnisschriften untereinander;
3. die Frage nach der bleibenden Geltung des konfessionellen Gegensatzes zwischen Lutheranern und Reformierten in einer unierten Kirche.

Wer den Text der Präambel der Grundordnung verändern will, der nimmt implizit auch zu diesen Grundfragen Stellung. Aus diesem Grund können kleine Veränderungen im Text weit ausgreifende theologische Wirkungen zeigen.

Nach den bisherigen Überlegungen scheinen mir für eine Neufassung der Präambel folgende acht Punkte von Bedeutung.

---

<sup>140</sup> Art. 58 Abs. 3 GO „Der Bekenntnisstand kann nicht auf dem Wege der Gesetzgebung festgelegt werden. Er ist vielmehr Grund und Grenze der Gesetzgebung.“ Dazu Winter, a.a.O., Anm.86, 129.

<sup>141</sup> Art. 59 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 60 GO.

1. Es ist zu unterscheiden zwischen der dynamischen theologischen Bewegung des Bekenkens und einer Bekenntnisschrift, deren Text abschließend festgelegt. Letztere gilt aber nicht im Sinne einer rechtlich bindenden Verfassung, sondern sie ist nur dann lebendig, wenn sie in den Kontext von Verkündigung, Lehre, Gotteslob und Nächstenliebe eingebunden wird. Daraus folgt, daß die bloße Aufzählung von Bekenntnisschriften nicht ausreicht, um den Bekenntnisstand festzustellen. Das ist m.E. der große Fehler der reformierten Kirchenverfassung, die sich hier zu wenig Mühe gemacht hat, das Verhältnis von Bekenntnis und Bekenntnisschrift mit in die Präambel einzubringen. Die reine Aufzählung von Bekenntnisschriften ist – paradoxerweise – lutherischer als einer reformierten Synode erlaubt sein sollte.
2. Die Barmer Theologische Erklärung ist, das hat die kirchenhistorische Forschung gezeigt, kein Dokument reformierter oder barthianischer Theologie, auch wenn eine Darstellung der Theologie Karl Barths die Barmer Theologische Erklärung stets ins Zentrum stellen wird. Vielmehr waren an ihrer Abfassung lutherische Theologen beteiligt, was lange Jahrzehnte hindurch aus konfessionellen Ressentiments heraus nicht klar gesehen wurde. In den letzten Jahren hat hier aber, was kirchenhistorische Forschung und systematische Interpretation angeht, ein tiefgreifender Wandel stattgefunden.
3. Es genügt nicht, der Barmer Theologischen Erklärung, wenn sie denn ein Bekenntnistext ist, einen rein historischen Ort zuzuweisen. Als Bekenntnistext macht sie nur Sinn, wenn sie gerade nicht auf ihre damalige Aktualität als Abwehr des (politischen) Totalitarismus, was die Synodalen vermutlich gar nicht wollten, und auf die Abwehr der Deutschen Christen festgelegt wird. Als Bekenntnistext macht sie nur Sinn, wenn eine Landeskirche die rechtfertigungstheologischen (solus Christus, Jesus Christus ist das eine Wort Gottes, These 1), die politisch-ethischen (These 2 und 5), die ekklesiologischen (These 3 und 4) und missionarischen (These 6) Implikationen und Folgerungen der Erklärung gegenwärtig ernst nimmt.
4. Eine Änderung des Präambeltextes wäre nur zu legitimieren, wenn sie im Rahmen eines theologischen Prozesses des vertieften Nachdenkens über die Barmer Erklärung, das Bekenntnis der Landeskirche und das Verhältnis der Bekenntnisschriften untereinander geschieht. Auch das Jubiläum des Heidelberger Katechismus von 2013 könnte hier einen Anlaß für weiteres Nachdenken bieten.
5. Es muß deutlich sein, daß alle Bekenntnisschriften aus einem unterschiedlichen historischen Zusammenhang kommen und deswegen auch, was die Form anlangt, voneinander abweichende Gestalt angenommen haben. Es spricht nichts dagegen, diese unterschiedlichen Gestalten und Kontexte in der Präambel auch anzudeuten und *expressis verbis* zu erwähnen, um die Bekenntnisse differenziert rezipieren zu können. Wer für die Bibel selbst die historisch-kritische Methode ernst nimmt und

nach dem historischen Textverständnis fragt, steht für die Bekenntnisschriften exakt vor derselben Aufgabe.

6. Unierte Landeskirchen, die unterschiedliche und sich widersprechende Bekenntnisschriften in die Präambel ihrer Grundordnung aufgenommen haben, müssen sich fragen, wie sie mit den Widersprüchen zwischen den einzelnen Dokumenten umgehen wollen. Es ist nach den bisherigen Überlegungen deutlich, daß eine bekenntnis-mäßige Aufwertung der Barmer Erklärung die Landeskirche nicht „reformierter“ machen würde, während der lutherische Anteil „geschmälert“ würde. Es sollte nicht der Fehler gemacht werden, nach der Synode von Barmen, nach der Auseinandersetzung um die Präambel der badischen Grundordnung und die Ordnung der EKD in den fünfziger Jahren zum dritten Mal die konfessionellen Streitigkeiten um den Bekenntniskonsens, um einen Vorrang der CA o.ä. zu wiederholen.
7. Die konfessionellen Gegensätze des 16. Jahrhunderts haben, was das Bekenntnis angeht, durch die Leuenberger Konkordie von 1973 eine grundlegende Neu-Interpretation erfahren. Diese ist so grundlegend, daß sie auch auf diejenigen konfessionellen Gegensätze ausgreift, welche die konfessionellen Gruppen unter den Barmer Synodalen und bei den Streitigkeiten um die Grund- und Kirchenordnungen der Nachkriegszeit bestimmt haben. In diesem Punkt würde es Sinn machen, wenn die Landeskirche, welche die Leuenberger Konkordie mit guten Gründen anerkannt hat, auch für die Barmer Erklärung mit einer Veränderung des Präambeltextes ein deutliches Zeichen setzen würde.
8. Die Barmer Synodalen waren sich der Virulenz und der Schwere der konfessionellen Gegensätze sehr wohl bewußt. Darum achteten sie darauf, zusammen mit der Erklärung die unterschiedlichen Konfessionen dazu aufzufordern, die Erklärung im Zusammenhang mit den jeweiligen konfessionellen Bekenntnisschriften zu interpretieren und über die bleibende Geltung dieser Gegensätze theologisch neu nachzudenken. Durch die Leuenberger Konkordie 1973<sup>142</sup> wurden die bleibende Geltung dieser Gegensätze in einer europäisch-protestantischen Ökumene entschärft. Es liegt nahe, dieses neue Nachdenken über konfessionelle Gegensätze als einen Schritt im Sinne der Barmer Synodalen zu begreifen. Deswegen wäre zu überlegen, ob nicht gemeinsam mit der „Aufwertung“ der Barmer Erklärung die Leuenberger Konkordie erwähnt werden sollte. Es soll nicht verschwiegen werden, daß es auch dagegen lutherische Vorbehalte gibt, die die Bedeutung der Leuenberger Konkordie dadurch zu schmälern versuchen, daß man zwischen einem „Bekenntnis im engeren Sinne“ und einer „Lehrübereinkunft“ oder „Konsensus-Bekenntnis“ unterschied.<sup>143</sup> Es ist ganz entscheidend für die Leuenberger Konkordie – und darin folgt sie dem Beispiel

---

<sup>142</sup> Leuenberger Konkordie, 1973, [http://www.ekd.de/glauben/bekenntnisse/leuenberger\\_konkordie.html](http://www.ekd.de/glauben/bekenntnisse/leuenberger_konkordie.html), Abruf am 19.2.2013.

<sup>143</sup> Claesen, a.a.O., Anm.112, 191, der dann diese Unterscheidung allerdings – mit Recht – relativiert.

der Barmer Synodalen -, daß sie den Unterzeichner-Kirchen Aufgaben zur Weiterarbeit stellt: „Es ist Aufgabe der Kirchen, an Lehrunterschieden, die in und zwischen den beteiligten Kirchen bestehen, ohne als kirchentrennend zu gelten, weiterzuarbeiten. Dazu gehören: Hermeneutische Fragen im Verständnis von Schrift, Bekenntnis und Kirche; (...) Zwei-Reiche-Lehre und Lehre von der Königsherrschaft Jesu Christi; Kirche und Gesellschaft.“<sup>144</sup> Das ist im Grunde dieselbe Aufforderung, die auch die Barmer Synode für die itio in partes aufgestellt hat.

Diese acht grundsätzlichen Punkte bringen mich zu folgendem Vorschlag der Textgestaltung der Präambel. Es hat sich gezeigt, daß die „Bejahung“ der Barmer Erklärung im Unterschied zur „Anerkennung“ von Confessio Augustana, Heidelberger Katechismus und Kleinem Katechismus in den fünfziger Jahren deutlich als eine Abwertung der Barmer Erklärung gegenüber den reformatorischen Bekenntnisschriften gemeint war. Deswegen wäre es das einfachste, wenn man Absatz 5 des Vorspruchs die folgende Fassung geben würde:

**„Und sie *anerkennt* die Theologische Erklärung von Barmen als schriftgemäße Bezeugung des Evangeliums gegenüber Irrlehren und Eingriffen totalitärer Gewalt.“**

Damit würde der Barmer Erklärung – im doppelten Sinne des Wortes – jene „Anerkennung“ zu teil, die die Landeskirche auch den reformatorischen Bekenntnisschriften gewährt. Will man das Verhältnis zu den anderen Bekenntnisschriften noch erläutern, so wäre die folgende Fassung von Absatz 5 denkbar:

**„Und sie *anerkennt* die Theologische Erklärung von Barmen als schriftgemäße Bezeugung des Evangeliums gegenüber Irrlehren und Eingriffen totalitärer Gewalt *sowie als Fortführung der reformatorischen und altkirchlichen Bekenntnisse.*“**

Eine noch weiter gehende Fassung würde – für eine Unionskirche wichtig – zur „Aufwertung“ der Barmer Erklärung noch die bisher in der Präambel nicht erwähnte Leuenberger Konkordie von 1973 hinzufügen. Dann könnte Abschnitt den folgenden Wortlaut haben:

**„Und sie *anerkennt* die Theologische Erklärung von Barmen als schriftgemäße Bezeugung des Evangeliums gegenüber Irrlehren und Eingriffen totalitärer Gewalt *sowie als Fortführung der reformatorischen und altkirchlichen Bekenntnisse. Sie lebt die ökumenische Einheit des Glaubens im Geist der durch die Leuenberger Konkordie von 1973 hergestellten Kirchengemeinschaft.*“**

Egal welchem Vorschlag man sich anschließt, es sei nochmals betont, daß jede sprachliche und textliche Veränderung der Präambel keinen Sinn ergibt, solange sie nicht von einem Prozeß der theologischen Verständigung darüber innerhalb der Landeskirche und ökumenisch mit den europäischen protestantischen Kirchen begleitet ist.

---

<sup>144</sup> Leuenberger Konkordie, a.a.O., Anm. 142.

## VIII. Barmen zwischen Geist und Buchstabe

An mehreren Stellen dieses Gutachtens klang an, daß die Beschäftigung mit der Barmer Theologischen Erklärung weiterführende theologische Fragen nach sich zieht, die wenn nicht geklärt, so doch wenigstens gestellt werden müssen. Die Erwähnung der Erklärung in der Grundordnung, auch wenn sie noch so ausführlich und wertschätzend sein mag, bleibt ohne besondere Folgen, solange nicht dieser Erwähnung ein synodal geförderter Prozeß intensiven theologischen Nachdenkens an die Seite gestellt wird, der sich mit dem, was die Barmer Synodalen an tiefen theologischen Fragen gestellt haben, beschäftigt und diese nicht weiter voranbringt, aber wenigstens für die Gegenwart geistlich durchbuchstabiert.

Wer sich mit der Erklärung und den kontroversen theologischen Voten von Barth über Brunotte und Schlink bis zu Wolf beschäftigt, den muß der eindringliche theologische Ernst beeindrucken, mit welchem Synodale und Theologen damals über Gottes Wort und die Gemeinde der Brüder und Schwestern nachgedacht haben. Würde dieser ganz preisgegeben und würde an dessen Stelle weiterhin jene unbedarfte Mischung aus Machbarkeit, Reformeifer, Marketing und noch Schlimmerem<sup>145</sup> treten, so hätte die Landeskirche einen erheblichen theologischen Verlust erlitten.

## IX. Literatur

Hans **Asmussen**, Vortrag über die Theologische Erklärung zur gegenwärtigen Lage der Deutschen Evangelischen Kirche, 1934, in: Burgsmüller/Weth, 43-61

Christine **Axt-Piscalar**, Das lutherische Verständnis von Bekenntnis und die Frage nach einer möglichen Rezeption der Barmer Theologischen Erklärung durch die lutherischen Kirchen, KuD 57, 2011, 338-345

Karl **Barth**, Wünschbarkeit und Möglichkeit eines allgemeinen reformierten Glaubensbekenntnisses (1925), in ders., Vorträge und kleinere Arbeiten 1922-1925, hg. von H. Finze, Karl Barth-Gesamtausgabe, Abt. III: Vorträge und kleinere Arbeiten, 1990, 604-643, hier: 616

-, Texte zur Barmer Theologischen Erklärung, hg. von Martin Rohkrämer, Zürich 2004, 2.Aufl.

Friedrich **Beißer**, Leserbrief zu zwei Aufsätzen in ‚Kerygma und Dogma‘ 4/2011, KuD 58, 2012, 284-287

Gustav Adolf **Benrath**, Art. Baden, RGG (4.Aufl.), Bd.1, 1055-1058

---

<sup>145</sup> S.o. Anm. 38 und 39.

Christoph **Bochinger** et al., Art. Bekenntnis, RGG (4.Aufl.), Bd.1, 1246-1269

Doris **Borchmeyer**, Die Bekennende Kirche und die Gründung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau -EKHN, Diss.masch Gießen 2010, [http://geb.uni-giessen.de/geb/volltexte/2011/8106/pdf/BorchmeyerDoris\\_2010\\_10\\_26.pdf](http://geb.uni-giessen.de/geb/volltexte/2011/8106/pdf/BorchmeyerDoris_2010_10_26.pdf), Abruf am 26.2.2013

Heinz **Brunotte**, Die Theologische Erklärung von Barmen 1934 und ihr Verhältnis zum lutherischen Bekenntnis, Berlin 1955

Markus B. **Büning**, Bekenntnis und Kirchenverfassung, Europäische Hochschulschriften Reihe 2 Rechtswissenschaft 3371 Frankfurt/M. u.a. 2001

Alfred **Burgsmüller**, Rudolf **Weth** (Hg.), Die Barmer Theologische Erklärung. Einführung und Dokumentation, Neukirchen-Vluyn 1993, 5.Aufl.

Hayo **Büsing**, Der Streit um die Präambel der Grundordnung in der Evangelischen Landeskirche in Baden – Die Auseinandersetzungen über den Bekenntnisstand nach dem Zweiten Weltkrieg, in: Erbacher 1989, 227-276

Die **Bekenntnisschriften** der evangelisch-lutherischen Kirche, Göttingen 1992 (1930), 11.Aufl.

Herbert **Claesen**, Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Kommentar und Geschichte, hg. von Burkhard Guntau, Stuttgart 2007

Die theologische **Erklärung** zur gegenwärtigen Lage der Deutschen Evangelischen Kirche, gegeben auf der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche in Barmen 1934, in: Evangelischer Presseverband für Baden (Hg.), Die Bekenntnisschriften der Evangelischen Landeskirche in Baden, Karlsruhe 1995, 9.Aufl., 141-146

Hans-Georg **Dietrich**, Die Neuordnung der badischen Landeskirche nach 1945 unter besonderer Berücksichtigung der Theologischen Erklärung von Barmen, in: Erbacher 1989, 185-226

Karl **Dürr**, Die Konsensus- und Bekenntnisunierten Kirchen und ihre Anliegen für die Neuordnung der Evangelischen Kirchen in Deutschland, Referat bei der Kirchenversammlung in Treysa am 5. und 6.6. 1946, in: Erbacher 1989, 275-279

**Entwurf** des Kleinen Verfassungsausschusses zur Präambel der Grundordnung vom Oktober 1955, in: Erbacher 1989, 334

**Entwurf** einer Präambel des Verfassungsausschusses vom April/Mai 1957, in: Erbacher 1989, 337

**Entwurf** einer Präambel des Verfassungsausschusses vom Januar 1957: in: Erbacher 1989, 336

**Entwurf** einer Präambel von Arnold Kley, Konstanz (1955), in: Erbacher 1989, 335

Hermann **Erbacher**, Beiträge zur kirchlichen Zeitgeschichte der Evangelischen Landeskirche in Baden. Preisarbeiten anlässlich des Barmenjubiläums 1984, Veröffentlichungen des Vereins für Kirchengeschichte in der Evangelischen Landeskirche in Baden 39, Karlsruhe 1989

**Erklärung** des Landeskirchenvorstandes [der Evangelisch-reformierten Kirche Deutschlands] zur Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13.Juli 1948 vom 16.Mai 1949 (GVBl., Bd. 13, 125), <http://www.kirchenrecht-erk.de/showdocument/id/11819>, Abruf am 25.2.2013

**Evangelische Kirche in Deutschland** (Hg.), 75 Jahre Barmer Theologische Erklärung. Eine Arbeitshilfe, Hannover 2009, <http://www.ekd.de/download/EKDBarmen.pdf> , Abruf am 1.2.2013

Heino **Falcke**, Was hatte die Barmer Theologische Erklärung den Kirchen in der DDR zu sagen, [http://www.uek-online.de/downloads/OeRundschau\\_s28-37.pdf](http://www.uek-online.de/downloads/OeRundschau_s28-37.pdf), Abruf 1.3.2013

Otto **Friedrich**, Zum Bekenntnisstand der Badischen Landeskirche, 1955, in Erbacher 313-322

-, Die neue Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden im Lichte des heutigen kirchlichen Verfassungsproblems, ZevKR 7, 1959-1960, 1-18

Horst **Gorski**, 75 Jahre Barmer Theologische Erklärung. Vortrag für die Landessynode der Pommerschen Evangelischen Kirche am 28.März 2009 in Züssow, <http://www.kirche-im-norden.de/fileadmin/Download/090328-Gorski-Barmen.pdf>, Abruf am 1.2.2013

-, Bericht des Vorsitzenden der AG Theologie Nordkirche für die Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche am 27.Februar 2010, [http://www.kirche-im-norden.de/fileadmin/Download/100227\\_GorskiNordkirche.pdf](http://www.kirche-im-norden.de/fileadmin/Download/100227_GorskiNordkirche.pdf), Abruf 1.2.2013

**Grundordnung** der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13.7.1948 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.2003, zuletzt geändert am 5.11.2008, Hannover 2008 <http://www.ekhn.de/recht/bd1/090.pdf>, Abruf am 26.2.2013

**Grundordnung** der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24.11.2003, <http://www.kirchenrecht-ekbo.de/showdocument/id/361>, Abruf 25.2.2013

**Grundordnung** der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22.5.1967, <http://www.kirchenrecht-ekkw.de/showdocument/id/17610>, Abruf 25.2.2013

Peter **Häberle**, Verfassungsinterpretation und Verfassunggebung, in: ders., Verfassung, Berlin 1978, 182-224

-, Die offene Gesellschaft der Verfassungsinterpreten, in: ders., Die Verfassung des Pluralismus, Königsstein/Ts. 1980, 79-105

Wolf-Dieter **Hauschildt**, Die Relevanz von „Barmen 1934“ für die Konstituierung der Evangelischen Kirche in Deutschland 1945-1948 in: Ders., Georg Kretschmar, Carsten Nicolaisen (Hg.), Die lutherischen Kirchen und die Bekenntnissynode von Barmen, 1984, 363-398.

-, Konfliktgemeinschaft Kirche. Aufsätze zur Geschichte der Evangelischen Kirche in Deutschland, AKZ 40, Göttingen 2004

-, Die Barmer Theologische Erklärung als Bekenntnis der Kirche? ‚Der Lutherrat‘ und die Konstituierung der Evangelischen Kirche in Deutschland, in: ders., Konfliktgemeinschaft Kirche 2004, 245-294

-, Zur Erforschung der Barmer Theologischen Erklärung von 1934, in: ders., Konfliktgemeinschaft Kirche, 2004, 141-179

-, Kirche und Wort Gottes: Die Barmer Theologische Erklärung als lutherisches Bekenntnis, in: ders., Konfliktgemeinschaft Kirche, 2004, 201-220

Wolf-Dieter **Hauschildt**, Georg **Kretschmar**, Carsten **Nicolaisen**(Hg.), Die lutherischen Kirchen und die Bekenntnissynode von Barmen, Göttingen 1984

Martin **Heckel**, Die theologischen Fakultäten im weltlichen Verfassungsstaat, Jus ecclesiasticum 40, Tübingen 1990

Alexander **Hollerbach**, Zu Leben und Werk Erik Wolfs, in: Erik Wolf, Studien zur Geschichte des Rechtsdenkens, Frankfurt/M. 1982, 235-271

Eberhard **Jüngel**, Mit Frieden Staat machen. Politische Existenz nach Barmen V, München 1984

Karl-Hermann **Kandler**, Zum Stellenwert der Barmer Theologischen Erklärung , KuD 58, 2012, 288-293

**Kirchenamt** der Evangelischen Kirche in Deutschland (Hg.), Soll das Augsburgische Bekenntnis Grundbekenntnis der Evangelischen Kirche in Deutschland werden? Ein Votum der Kammer der Evangelischen Kirche in Deutschland für Theologie, EKD Texte 103, Hannover 2009

**Kirchenordnung** der Evangelischen Kirchen von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.1.1999, <http://www.kirchenrecht-ekvw.de/showdocument/id/5732>, Abruf 25.2.2013

Dieter **Kraus** (Hg.), Evangelische Kirchenverfassungen in Deutschland. Textsammlung mit einer Einführung, Berlin 2001, sowie die von Kraus betriebene website **Fehler! Hyperlink-Referenz ungültig.**

Georg **Kretschmar**, Wolf-Dieter **Hauschildt**, Die lutherischen Kirchen und die Bekenntnissynode von Barmen 1934-1984, in: Hauschildt, Kretschmar, Nicolaisen 1984, 461-467

**Leuenberger** Konkordie, 1973, [http://www.ekd.de/glauben/bekenntnisse/leuenberger\\_konkordie.html](http://www.ekd.de/glauben/bekenntnisse/leuenberger_konkordie.html), Abruf am 19.2.2013

Joachim **Mehlhausen**, Fünfzig Jahre Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Erbe und Auftrag, Eisenach 1998, <http://www.ekd.de/vortraege/1998/mehlhausen.html>, Abruf am 25.2.2013

Michael **Moxter**, Die Barmer Theologische Erklärung damals und heute. Vortrag am Begegnungstag der Synodalen, Stralsund 12.6.2010, [http://www.kirche-im-norden.de/fileadmin/Download/100612\\_Moxter-BarmenSynode.pdf](http://www.kirche-im-norden.de/fileadmin/Download/100612_Moxter-BarmenSynode.pdf) (Abruf 1.2.2013)

Carsten **Nicolaisen**, Zur Entstehungsgeschichte der Barmer Theologischen Erklärung, in: Burgsmüller/Weth, 22-28

-, Der Weg nach Barmen. Die Entstehungsgeschichte der Theologischen Erklärung von 1934, Neukirchen-Vluyn 1985

-, Art. Barmen, RGG (4.Aufl.), Bd.1, 1111-1115

**Ordnung** der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 17.3.1949 in der Fassung vom 20.2.2010, geändert am 23.11.2012, <http://www.kirchenrecht-ekhn.de/showdocument/id/18740#s100001>, Abruf 25.2.2013

Albrecht **Peters**, Die Barmer Theologische Erklärung und das Luthertum, in: Hauschildt, Kretschmar, Nicolaisen, 1984, 319-359

Georg **Plasger**, Die Confessio Augustana als Grundbekenntnis der Evangelischen Kirche in Deutschland? Anmerkungen und Überlegungen aus reformierter Perspektive, in: EKD Texte 103, Hannover 2009, 94-107

Edmund **Schlink**, Der Ertrag des Kirchenkampfes, Gütersloh 1947

Eckart **Schwab**, Zur Änderung des Grundartikels der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, ZevKR 39, 1994, 121-137

Notger **Slenczka**, Die Vereinbarkeit der Barmer Theologischen Erklärung mit Grundüberzeugungen der Lutherischen Kirche und Theologie, KuD 57, 2011, 346-359

Albert **Stein**, Der Stellenwert von ‚Barmen‘ und ‚Dahlem‘ für die Entwicklung von Theorie und Praxis der evangelischen Kirchenverfassung, in: Hauschildt, Kretschmar, Nicolaisen, 186-205

**Theologische Fakultät** der Universität Heidelberg, Gutachten über die vom Kleinen Verfassungsausschuß der Vereinigten Evang.-Prot. Landeskirche Badens vorgelegten Fragen betreffend den Bekenntnisstand der Landeskirche, 22.6.1953, in: Erbacher, 1989, 280-296

**Vereinigte Evangelische-Protestantische Landeskirche Badens**, Präambel zur Grundordnung. Entwurf und Bericht des Kleinen Verfassungsausschusses vom Oktober 1955, o.O. 1955

**Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirchen Deutschlands** (Hg.), Magnus consensus, Texte aus der VELKD 166, Hannover 2013, [http://www.velkd.de/downloads/Texte\\_166\\_magnus\\_consensus\\_download.pdf](http://www.velkd.de/downloads/Texte_166_magnus_consensus_download.pdf), Abruf am 18.2.2013

**Verfassung** der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5.7.2008, <http://www.kirchenrecht-ekm.de/showdocument/id/9618>, Abruf 25.2.2013

**Verfassung** der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche), 3.Tagung der Verfassunggebenden Synode 7.Januar 2012, Beschluß Drucksache 4/III, [http://www.kirche-im-norden.de/fileadmin/Download/VerfassungNordkirche\\_07012012.pdf](http://www.kirche-im-norden.de/fileadmin/Download/VerfassungNordkirche_07012012.pdf), Abruf 1.2.2013

**Verfassung** der Evangelisch-reformierten Kirche vom 9.6.1988, § 1 Abs.4, <http://www.kirchenrecht-erk.de/showdocument/id/11797>, Abruf am 25.2.2013

Wolfgang **Vögele**, Zivilreligion in der Bundesrepublik Deutschland, Öffentliche Theologie 5, Gütersloh 1994

-, Menschenwürde zwischen Recht und Theologie, Öffentliche Theologie 14, Gütersloh 1999

-, Das Handwerk der Theologie. Ein Versuch, in: Hans Otte et al. (Hg.), Kirche in reformatorischer Verantwortung: Wahrnehmen – Leiten – Gestalten, FS Horst Hirschler, Göttingen 2008, 341-354

-, Welche Kirche ist gemeint? Vorstellungen über die Kirche in gesellschaftlichen Milieus und die Erwartungen des Rechts und der Theologie, in: Hans Kippenberg, Gunnar Folke Schuppert (Hg.), Die verrechtlichte Religion: der Öffentlichkeitsstatus von Religionsgemeinschaften, Tübingen 2005, 141-155

-, Abschiedspredigt, <http://wolfgangvoegele.wordpress.com/2012/12/30/abschiedspredigt/> und <http://wolfgangvoegele.files.wordpress.com/2012/12/joh-1244-50.pdf>, Abruf am 26.2.2013

Heinrich de **Wall**, Die Änderung der Grundartikel evangelischer Kirchenverfassungen, ZevKR 39, 1994, 249-270

Friedrich **Weber**, Kirche zwischen Staat und Bekenntnis. 75 Jahre Barmer Theologische Erklärung, Braunschweig 2009

Jörg **Winter**, Die Neufassung der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden, ZevKR 53, 2008, 174-183

-, Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden. Kommentar für Praxis und Wissenschaft, Köln Neuwied 2011

Ernst **Wolf**, Revisionismus oder Entfaltung. Zur Frage des Bekenntnisstandes der Badischen Union, 1954, in: Erbacher, 1989, 297-307

-, Offener Brief an Herrn OKR D.Dr. O.Friedrich, Heidelberg, 15.5.1956, in: Erbacher, 1989, 323-333

-, Barmen. Kirche zwischen Versuchung und Gnade, BevTh 27, München 1970, 2.Aufl.